

Schule & Recht

№ 1 | Jg. 2025

4

SYMPOSIUM

**250 Jahre
Schulpflicht
in Österreich**

10

SYMPOSIUM

**Schulpflicht in
Deutschland.
Bewährt und
bewehrt**

18

WISSENSCHAFT

**Das Recht der
Musikschulen –
Zersplitterung
heute, Vereinheit-
lichung morgen?**

26

REZENSION

**Thomas Londgin:
Korruptions-
prävention und
Compliance im
Schulwesen**

27

REZENSION

**Clemens Thiele,
Jessica Wagner:
DSGVO in der
Schulpraxis**

28

REZENSION

**Bernd Wieser:
Verwaltungs-
verfahrensrecht⁷**

29

PRAXIS

**Rechtsprechungs-
übersicht**

 **ÖGSR**

Österreichische Gesellschaft für Schule und Recht

Recht macht Schule

www.oegsr.at



Österreichische Gesellschaft für Schule und Recht

Impressum

Schule & Recht
erscheint halbjährlich als Newsletter
und/oder als Dokumentation des Symposiums.

Offenlegung gemäß § 25 Mediengesetz:

Herausgeberin und Medieninhaberin:
Österreichische Gesellschaft für Schule und Recht (ÖGSR)
Sitz: Wien

Offenlegung der Blattlinie
gemäß § 25 Abs. 4 Mediengesetz:
Erklärung über die grundlegende Richtung:
Die Publikation dient der Information
der Mitglieder der ÖGSR und
bietet eine Diskussionsplattform.

Redaktion:
Priv.-Doz. Dr. Christoph Hofstätter
Manuskriptbearbeitung und Lektorat:
Priv.-Doz. Dr. Christoph Hofstätter,
Mag. Lisa Mundl-Kurzmann

Produktionsmanagement und Versand:
Mag. Michael Fresner
Mag. Petra Benesch

Gestaltung, Satz & Layout:
Roman Klug, 2us2.at

Fotos:
ÖGSR, PH Oberösterreich, Fachverlage (Cover Rezensionen)

Typografie:
Anglecia Pro Title + Baltica

Kontakt und Informationen:
publikationen@oegsr.at

Für den Inhalt der Beiträge tragen ausschließlich die jeweiligen Autor:innen die Verantwortung. Der Newsletter S&R [Schule & Recht] strebt für seine Beiträge und Artikel die geschlechtergerechte Formulierung an. Sollte dies von Autor:innen nicht explizit umgesetzt sein, sei ausdrücklich betont, dass immer alle Geschlechter gemeint sind.

Hergestellt im BMB
ISSN 1992-5972

Druckkostenbeitrag pro Ausgabe:
EUR 15

 **Bundesministerium
Bildung**

Aus der Redaktion



Werte Leser:innen, liebe Mitglieder der Österreichischen Gesellschaft für Schule und Recht!



Im Nachgang des diesmal interdisziplinär ausgerichteten Symposiums zum Thema *250 Jahre Schulpflicht in Österreich* erwartet Sie ein spannender Beitrag von *Wolfgang Bott* zur Schulpflicht in Deutschland. Die übrigen Vortragenden haben zudem ihre Vortragsunterlagen zur Verfügung gestellt, die über www.oegsr.at abgerufen werden können.



Bernd Wieser und *Antonia Bruneder* von der Universität Graz widmen sich zudem dem Recht der Musikschulen und deren zukünftiger rechtlicher Gestaltung.



Ein aktueller Rechtsprechungsbericht aus der künftigen Feder von *Anna Riedler* und *Maximilian Rudolph* darf ebenfalls nicht fehlen.



Viel Spaß beim Lesen!

Ihr Christoph Hofstätter
Publikationsreferent

Inhalt

Aus der Redaktion	2
-----------------------------	---

SYMPOSIUM

Gerhild Hubmann:

250 Jahre Schulpflicht in Österreich	4
--	---

Wolfgang Bott:

Schulpflicht in Deutschland. Bewährt und bewehrt.	10
---	----

WISSENSCHAFT

Bernd Wieser und Antonia Bruneder:

Das Recht der Musikschulen – Zersplitterung heute, Vereinheitlichung morgen? . .	18
--	----

Rezensionen von Christoph Hofstätter:

<i>Thomas Londgin:</i> Korruptionsprävention und Compliance im Schulwesen	26
---	----

<i>Clemens Thiele, Jessica Wagner:</i> DSGVO in der Schulpraxis	27
---	----

<i>Bernd Wieser:</i> Verwaltungsverfahren ⁷	28
--	----

PRAXIS

Anna Caroline Riedler & Maximilian Rudolph:

Rechtsprechungsübersicht Bundesverwaltungsgericht, Verfassungsgerichtshof und Verwaltungsgerichtshof.	29
--	----

ÖGSR-Symposium

250 Jahre Schulpflicht in Österreich



Von Gerhild Hubmann

Die Österreichische Gesellschaft für Schule und Recht, kurz ÖGSR, versteht sich als „gemeinnütziges Wissensnetz“. Dieses spannte sich am 23.1.2025 bis nach Linz in die Kaplanhofstraße 40, bis zur Pädagogischen Hochschule Oberösterreich. Im Herbst 1774 hatte die Habsburgerkaiserin Maria Theresia die Schulpflicht verabschiedet, etwas mehr als 250 Jahre später bereiteten die Expert*innen an der Hochschule gemeinsam den Schul-Weg der Zukunft vor.

ÖGSR-Präsidentin Mag.^a Gerhild Hubmann und Vizepräsident Mag. Bernhard Just eröffneten gemeinsam mit Hausherrn DDr. Walter Vogel, Rektor der Pädagogischen Hochschule OÖ, das diesjährige ÖGSR-Symposium an der Pädagogischen Hochschule OÖ.

Nach Grußworten von Bildungsminister a.o. Univ.-Prof. Dr. Martin Polaschek referierten Univ.-Prof. HR MMag. DDr. Erwin Rauscher, Rektor der

Pädagogischen Hochschule NÖ, zu „*Wer Neues lehrt, braucht altes Wissen. 250 Jahre zwischen Schulpflicht und Futures Literacy*“ und Rektor DDr. Walter Vogel zu „*Von angemessen bis zu tadeln. Geschichte der Schulnoten und des Schulzeugnisses in Österreich*“.

Viele weitere Expert*innen – unter ihnen auch Mag. Andrea Pinz, die Vorsitzende der Schulamtsleiterkonferenz Wien, Mag. Jakob Calice PhD, der Geschäftsführer des OeAD, dem Österreichischen Austauschdienst, Dr. Wolfgang Bott, ehemaliger Leiter des Rechtsdienstes im Bildungsministerium in Hessen, und Univ.-Prof. Mag. Dr. Andreas Schnider, Vorsitzender des Qualitätssicherungsrats – waren zur Tagung an die PH OÖ eingeladen und trugen mit ihrer Expertise zu einer interessanten und gelungenen Veranstaltung bei.

Quelle (redaktionell adaptiert): www.ph-ooe.at/gesamttueberblick/news/news-artikelrueckblick-oegsr-symposium-240-jahre-schulpflicht

Schule & Recht SYMPOSIUM



Wolfgang Bott und Markus Juranek im Dialog

Foto: ÖGSR



Markus Juranek und Rektor Walter Vogel

Foto: PH OÖ



Andrea Pinz

Foto: PH OÖ



Martin Polaschek

Foto: PH OÖ



Jakob Calice

Foto: PH OÖ



Verleihung des ÖGSR-Schulrechtspreis 2024

Foto: ÖGSR



Rektor Vogel

Foto: PH OÖ

In Zusammenarbeit mit der



Mit freundlicher Unterstützung von

 **Bundesministerium**
Bildung, Wissenschaft
und Forschung

W i r t s c h a f t s k a m m e r
Ö s t e r r e i c h



E i n l a d u n g **Symposium**

**250 Jahre Schulpflicht
in Österreich**

Datum: 23. Jänner 2025 09:00 - 16:00 Uhr

Ort: Pädagogischen Hochschule Oberösterreich
Kaplanhofstraße 40, 4020 Linz
Hörsaal 2, Erdgeschoss

**Österreichische Gesellschaft
für Schule und Recht**

09:00 Uhr	Begrüßung und Einführung in das Thema durch die Präsidentin der ÖGSR Mag. Gerhild HUBMANN und den Vizepräsidenten der ÖGSR Mag. Bernhard JUST Begrüßung durch Hausherrn Rektor DDr. Walter VOGEL
09:20 – 09:40 Uhr	Grußworte Bildungsminister a.o. Univ.Prof. Dr. Martin POLASCHEK Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung LHStv. Mag. ^a Christine HABERLANDER Bildungsreferentin Oberösterreichische Landesregierung
09:40 – 09:50 Uhr	Verleihung Österreichischer Schulrechtspreis 2024
09:50 – 10:20 Uhr	Wer Neues lehrt, braucht altes Wissen 250 Jahre zwischen Schulpflicht und Features Literacy <u>Rektor Univ.-Prof. HR MMag. DDr. Erwin RAUSCHER</u> Rektor der Pädagogischen Hochschule Niederösterreich
10:20 – 10:50 Uhr	Von Angemessen bis zu Tadeln. Geschichte der Schulnoten und des Schulzeugnisses in Österreich <u>HS-Prof. Mag. DDr. Walter VOGEL</u> Rektor der Pädagogischen Hochschule Oberösterreich Diskussion und Fragen
Ca. 11.00 Uhr	K a f f e e p a u s e
11:20 – 11:45 Uhr	Schüler:innen gestalten Zukunft Beitrag der Europaschule Linz

11.45 – 12.30 Uhr	Das konfessionelle Privatschulwesen in Österreich - Erfolgsparemeter und Spannungsfelder zwischen Tradition und Innovation <u>HRⁱⁿ Mag.^a Andrea PINZ</u> Vorsitzende Schulamtsleiterkonferenz Wien Leiterin des Erzbischöflichen Amtes für Unterricht und Erziehung, Erzdiözese Wien
12:30 – 13:45 Uhr	Mittagspause / Mensa der PH
13.45 – 14.30 Uhr	Die europäische Perspektive auf (Schul)Bildung - Steuern ohne Richtlinienkompetenz <u>Mag. Jakob CALICE</u> Geschäftsführer OeAD – Österreichischer Austauschdienst
14:30 – 15:15 Uhr	Schulpflicht in Deutschland – bewährt und bewehrt <u>MR Dr. Wolfgang BOTT</u> Schulrechtsexperte Hessen, ehemaliger Leiter des Rechtsdienstes im Bildungsministerium in Hessen, Deutschland
15:15 – 15:45 Uhr	Das Berufsbild des Lehrers und der Lehrerin – aus der Zukunft betrachtet <u>Komm.-Rat Univ.-Prof. Dr. Andreas SCHNIDER</u> Vorsitzender des Qualitätssicherungsrats und der Zertifizierungskommission Quereinstieg Fragen, Diskussion, Schlussworte
Anschließend	Persönlicher Austausch, Vernetzungsgespräche
Ca. 16.30 Uhr	Ende

Anmeldungen bitte bis 10.1.2024 per E-Mail an: doris.kuchling@ktn.gv.at

Schulpflicht in Deutschland

Bewährt und bewehrt*



Von Wolfgang Bott

1. Geschichte der Schulpflicht

Die ersten gesetzlichen Regelungen zur Schulpflicht finden sich in der Weimarischen Schulordnung von 1619 und dem Gothaischen Schulmethodus von 1648. Diese beinhalteten allerdings nur eine Bildungs- und keine Schulbesuchspflicht, sodass die Kinder aus besser situierten Familien die Bildung ihrer Kinder auch durch Hausunterricht erreichen konnten.

Mit dem Inkrafttreten der Weimarer Reichsverfassung (WRV) wurde erstmals für das gesamte deutsche Reich mit Art. 145 WRV eine allgemeine Schulpflicht, die im Gegensatz zu den vorherigen Regelungen auch eine Schulbesuchspflicht einschloss, eingeführt. Diese verfassungsrechtliche Festlegung wurde in der Folge durch das Grundschulgesetz von 1920¹ und das Reichsschulpflichtgesetz von 1938² weiter konkretisiert.

Nach dem Ende des zweiten Weltkrieges ist die Schulpflicht zunächst in den verschiedenen Landesverfassungen der Bundesländer, deren Gründung der Bundesrepublik Deutschland vorangegangen

ist, verankert worden³ und in der Folge in den verschiedenen Landesschulgesetzen näher ausgeführt worden.⁴

Um sicherzustellen, dass die von den verschiedenen Landesschulgesetzgebern erlassenen Bestimmungen über die Schul- und Schulbesuchspflicht in ihren Grundanforderungen einander entsprechen, haben sich die Bundesländer mit dem Hamburger Abkommen⁵ insbesondere zur Dauer der Schulpflicht zu einem einheitlichen Standard verständigt, der durch die Ländervereinbarung vom 15.10.2020 fortgeschrieben worden ist.⁶

2. Rechtliche Ableitung der Schulpflicht

Wie bereits dargestellt erfolgte die erste deutschlandweit verbindliche Festlegung einer Schul- und Schulbesuchspflicht durch das Inkrafttreten der WRV⁷.

* Schriftliche Fassung des am 23.1.2025 auf dem 21. Symposium der ÖGSR in Linz gehaltenen Referats, das sich inhaltlich am Hessischen Schulgesetz (HSchG) orientiert.

1 Vom 28.4.1920 (RGBl. 1920, 851).

2 Vom 6.7.1938 (RGBl. S., 799).

3 Vgl. z.B. Art. 56 Abs. 1 Satz 1 HV v. 1.12.1946 (GVBl. S. 170).

4 Für die weitere Darstellung s. §§ 56 – 68 HSchG i.d.F.v. 17.12.2022 (GVBl. 2023, 150).

5 Vom 28.10.1964.

6 Zur Entwicklung der Schulpflicht vgl. Köller Anm. 3 zu § 56 HSchG.

7 Am 14. August 1919 in Kraft (RGBl. 1919, S. 1383).

Da in der Folgenorm des Art. 7 Abs. 1 Grundgesetz (GG)⁸ im Gegensatz zu der Vorgängerregelung in Art. 145 WRV keine ausdrückliche Erwähnung der Schul- und Schulbesuchspflicht enthalten ist, war zunächst umstritten, ob eine bundesweite Schulpflichtregelung aus Art. 7 Abs. 1 GG abgeleitet werden konnte. Diese Streitfrage ist jedoch spätestens durch zwei grundsätzliche Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts⁹ und des Bundesverfassungsgerichts¹⁰ als geklärt anzusehen. Denn nach diesen beiden Entscheidungen ist anerkannt, dass die Schulpflicht nicht nur zur Erfüllung des staatlichen Bildungs- und Erziehungsauftrags erforderlich ist¹¹, sondern als Teil des verfassungsrechtlich anerkannten staatlichen Erziehungsauftrags zu verstehen ist¹². Die landesgesetzlichen Festlegungen in den Landesverfassungen und Landesschulgesetzen bewegen sich daher – unabhängig von ihrer Entstehung – in einem bundeseinheitlichen Rahmen.¹³

3. Inhalt der Schulpflicht

3.1. Begründung der Schulpflicht

Alle Kinder und Jugendlichen sind gemäß § 56 Abs. 1 HSchG in dem Bundesland schulpflichtig, in dem sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben. Diese Verpflichtung besteht unabhängig von der Staatsbürgerschaft des jeweiligen Kindes oder Jugendlichen und knüpft allein an eine dauerhaft bestehende räumliche Zuordnung zum jeweiligen Bundesland an. Dabei ist als „Wohnsitz“ gemäß § 7 Abs. 1 BGB die ständige Niederlassung an einem Ort zu verstehen, die durch entsprechende Anmeldung beim Einwohnermeldeamt der Gemeinde nachgewiesen wird. Sofern ein solcher Wohnsitz im Rechtssinne (noch) nicht begründet sein sollte, wird an den tatsächlichen Aufenthalt angeknüpft, z.B. bei den Kindern vorläufig zugewiesener Asylbewerber. Sofern ein Schüler seine Schulpflichtzeit ganz oder teilweise im Ausland verbracht hat, wird diese Zeit nach den im Ausland geltenden Regeln auf die Schulpflicht angerechnet. Bei eventuellen Zweifeln an der Dauer der bisherigen Erfüllung der Schulpflicht wird diese gemäß § 56

Abs. 3 HSchG nach dem Lebensalter des Schülers festgelegt. Ausnahmen bestehen aufgrund völkerrechtlicher Verträge gemäß § 56 Abs. 4 HSchG lediglich für Kinder von Diplomaten oder Angehörigen der Stationierungstreitkräfte.

3.2. Beginn der Schulpflicht

Der Beginn der Schulpflicht für alle Kinder knüpft an ein bestimmtes Mindestalter an, das zu einem Stichtag – z.B. gemäß § 58 Abs. 1 Satz 1 HSchG die Vollendung des sechsten Lebensjahres bis zum 30. Juni eines Jahres – erreicht sein muss. Danach beginnt am 1. August desselben Jahres die Schulpflicht.

Jüngere Kinder können gemäß § 58 Abs. 1 Satz 3 – 6 HSchG auf Antrag ihrer Eltern als sog. „Kannkinder“ vorzeitig in die Grundschule aufgenommen werden. Dafür wird eine Eignung für den Schulbesuch in körperlicher, geistiger und sozialer Hinsicht vorausgesetzt, wofür bei vorzeitig einzuschulenden Kindern, die nach dem 31.12. des Jahres der Einschulung das sechste Lebensjahr vollenden, ein schulpsychologisches Gutachten verlangt wird, um die für den Schulbesuch erforderliche Eignung feststellen zu können.

Für alle Kinder beginnt die Schulpflicht mit der Einschulung zum Zeitpunkt der Unterrichtsaufnahme im ersten Schuljahr nach den Sommerferien.

Schulpflichtige Kinder, die noch nicht den für einen erfolgreichen Schulbesuch erforderlichen körperlichen, geistigen und seelischen Entwicklungsstand aufweisen, können gemäß § 58 Abs. 3 HSchG auf Antrag ihrer Eltern oder nach deren Anhörung und unter Beteiligung des schulärztlichen und schulpsychologischen Dienstes vom Schulleiter für ein Jahr von der Teilnahme am Unterricht der Grund- oder Förderschule zurückgestellt werden. Diese Kinder können mit Zustimmung ihrer Eltern einer Vorklasse zugewiesen werden, wenn dies zur Förderung ihrer Entwicklung angebracht und nach Lage der (örtlichen) Verhältnisse möglich ist. Eine Anrechnung auf die Schulpflicht entfällt insoweit.

Darüber hinaus ist gemäß § 58 Abs. 6 HSchG eine Zurückstellung auch wegen fehlender Sprachkenntnisse und damit verbundener Zuweisung zu einer entsprechenden Vorklasse möglich, um die Rückstände in der Beherrschung vor Beginn der Teilnahme am regulären Unterricht aufholen zu können.

In einigen Grundschulen ist der Unterricht in den ersten beiden Klassenstufen gemäß § 20 Satz 2 HSchG als pädagogische Einheit so organisiert,

8 Vom 23. Mai 1949 (BGBl. S. 1).

9 ES 94, 82.

10 BVerfG RdJB 1993, 113.

11 So das BVerwG aaO.

12 So das BVerfG aaO.; daher sind die Überlegungen von Beaukamp, DVBl 2009, 220, zum Ausscheren einzelner Bundesländer aus der Schulpflicht unzutreffend.

13 Vgl. Achilles, RdJB 2014, 151.

dass diese beiden Jahrgangsstufen je nach Lernfortschritt und Begabung eines Schülers in einem bis drei Jahren durchlaufen werden können, womit auch Zurückstellungen vermieden werden sollen.

3.3. Dauer der Schulpflicht

Bezüglich der Dauer der Schulpflicht ist zu unterscheiden nach der Vollzeit- und der Teilzeitschulpflicht.

Die Vollzeitschulpflicht beträgt gemäß § 59 Abs. 2 HSchG im Regelfall neun Jahre und endet spätestens mit dem erfolgreichen Besuch der neunten Jahrgangsstufe. Für Schüler, die das Ziel des Hauptschulbildungsgangs nach neun Schulbesuchsjahren noch nicht erreicht haben, kann die Schulpflicht auf Antrag der Eltern, wenn die begründete Aussicht besteht, dass damit ein Schulabschluss erreicht werden kann, um ein Jahr und in Ausnahmefällen um ein weiteres Jahr verlängert werden.

Für alle Schüler, die nach Erfüllung der neunjährigen Vollzeitschulpflicht weder eine weiterführende Schule besuchen, noch einen Wehr-, Zivil-, Bundesfreiwilligen- oder Jugendfreiwilligendienst ableisten noch in ein Ausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in eine Maßnahme der Bundesagentur für Arbeit eintreten, wird die Vollzeitschulpflicht gemäß § 59 Abs. 3 HSchG ebenfalls um ein Jahr verlängert. Mit diesen Verlängerungsmöglichkeiten soll zum einen das Erreichen eines Hauptschulabschlusses erleichtert und zum anderen der Eintritt in die Arbeitslosigkeit verhindert werden.

Die Teilzeit- oder Berufsschulpflicht besteht gemäß §§ 62 - 64 HSchG für alle Schüler, die eine Ausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) ableisten, in der Regel für drei Jahre, mindestens aber für die Dauer der Ausbildung.

3.4. Erfüllung der Schulpflicht

Die Vollzeitschulpflicht wird im Regelfall gemäß § 60 Abs. 1 HSchG durch den Besuch einer öffentlichen Schule der Primar- und Sekundarstufe I erfüllt. Sie kann gemäß § 60 Abs. 2 Satz 1 HSchG auch durch den Besuch einer genehmigten Ersatzschule der Primar- oder Sekundarstufe I erfüllt werden. Hierfür bedarf es wegen der durch Art. 7 Abs. 4 GG garantierten Privatschulfreiheit keiner Genehmigung einer Schulaufsichtsbehörde. Demgegenüber darf anderweitiger Unterricht außerhalb der Schule (z.B. Privat- oder Hausunterricht) gemäß § 60 Abs. 2

Satz 2 / § 56 Abs. 2 HSchG nur aus zwingenden, im Regelfall nicht gegebenen Gründen gestattet werden. Dementsprechend ist auch der Besuch ausländischer Ergänzungsschulen, die auf das Internationale Baccalaureat oder einen EU-Abschluss vorbereiten, für deutsche Schüler nur in eng begrenzten Ausnahmefällen, die sich aus nachzuweisenden Plänen des weiteren schulischen und privaten Werdegangs ergeben müssen, zulässig, während ausländischen Schülern, die sich nur vorübergehend im Geltungsbereich des HSchG aufhalten, die erforderliche Ausnahmegenehmigung regelhaft erteilt wird.¹⁴

Die verlängerte Vollzeitschulpflicht kann gemäß § 60 Abs. 3 HSchG auch durch den Besuch einer allgemeinbildenden Schule der Sekundarstufe I oder einer beruflichen Vollzeitschule (z.B. Berufsfachschule oder Berufsgrundbildungsjahr) oder des außerschulischen Bildungsangebots einer Produktionsschule erfüllt werden.

Der inhaltliche Umfang, in dem die Schulpflicht zu erfüllen ist, ergibt sich gemäß § 69 Abs. 4 HSchG jeweils aus den Vorgaben der Stundentafel, des konkreten Stundenplans und den sonstigen verpflichtenden Schulveranstaltungen wie z.B. Wandertagen, Theaterbesuchen oder Klassenfahrten.

3.5. Verpflichtungen zur Schulpflicht

Zur Einhaltung der Schulpflicht sind gemäß § 69 Abs. 4 i.V.m. § 181 Abs. 1 Nr. 1 HSchG zu allererst die Schüler selbst verpflichtet, indem von ihnen erwartet wird, dass sie die verpflichtenden Schul- und Unterrichtsveranstaltungen regelmäßig besuchen und ihnen nicht unentschuldig fernbleiben.

Daneben obliegt den Eltern und sonstigen Erziehungsberechtigten in ihrer Eigenschaft als Sorgeberechtigte und -verpflichtete nach §§ 1626 ff BGB gemäß § 181 Abs. 1 Nr. 2 HSchG die schulgesetzliche Verpflichtung, dafür zu sorgen, dass ihre Kinder ihren eigenen Verpflichtungen zum Schulbesuch regelmäßig nachkommen und sie diese nicht selbst vom Schulbesuch abhalten.

Schließlich sind die Ausbilder im Rahmen der dualen Berufsausbildung nach dem BBiG gemäß § 181 Abs. 1 Nr. 3 HSchG verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die von Ihnen auszubildenden Schüler regelmäßig am neben der betrieblichen Ausbildung zu besuchenden Berufsschulunterricht teilnehmen und nicht davon aktiv ferngehalten werden.

¹⁴ Vgl. Köller Anm. 8.2 zu § 56 HSchG.

3.6. Sonderfälle der Schulpflicht

3.6.1. Schulbezirke

In allen Bundesländern sind für Grundschulen Schulbezirke eingerichtet. Diese Schulbezirke bestimmt jeder Schulträger im Rahmen seines kommunalen Selbstverwaltungsrechtes nach Art. 28 Abs. 2 GG für seinen Bereich selbst durch den Erlass von Satzungen des jeweils zuständigen Beschlussgremiums.

Die Einteilung in Schulbezirke orientiert sich an den gewachsenen Siedlungsstrukturen und soll auf die Bedürfnisse der Kinder, insbesondere die gefahrlose und möglichst wohnortnahe Erreichbarkeit Rücksicht nehmen, ebenso kann damit der Größe der Schulgebäude und deren Raumkapazität Rechnung getragen werden.

Für die schulpflichtigen Schüler in der Primarstufe bedeutet dies, dass sie die Schule zu besuchen haben, in deren Bezirk sie wohnen. Es besteht insoweit nicht nur eine allgemeine Schulpflicht, sondern eine auf eine konkrete Schule bezogene Besuchspflicht. An den Schulen der Sekundarstufe I besteht im Rahmen der genannten zeitlichen Grenzen ebenfalls die allgemeine Schulpflicht, diese kann jedoch im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten der Schulen und bei Vorliegen der ggfs. erforderlichen Eignung frei gewählt werden.

Aus verschiedenen Gründen beantragen Erziehungsberechtigte für ihre schulpflichtigen Kinder oder volljährige Berufsschüler selbst, den Besuch einer anderen als der zuständigen Schule zu gestatten. Eine solche Gestattung ist aus folgenden in § 66 HSchG i.V.m. § 4 VOGSV aufgeführten Gründen möglich:

- ☐ **Gefahrloserer Schulweg:** Die Schulträger bilden die Schulbezirke i.d.R. so, dass z.B. keine Notwendigkeit des Überquerens stark befahrener Straßen ohne Ampelsicherung besteht. Dennoch können im Einzelfall auf Wunsch der Erziehungsberechtigten - gerade bei Grundschulern - Ausnahmen sinnvoll und erforderlich sein, denen dann von der zuständigen Schulaufsichtsbehörde meist problemlos entsprochen werden kann.
- ☐ **Erleichterung der Berufsausbildung:** Der gewünschte Wechsel von der zuständigen an eine andere Berufsschule kann in Einzelfällen sinnvoll sein, wenn dadurch entweder der Aufwand zum Besuch der Berufsschule reduziert oder durch die Kooperation des Ausbildungsbetriebs

mit einer bestimmten Berufsschule eine abgestimmtere Ausbildung ermöglicht wird.¹⁵

- ☐ **Gewichtiger pädagogischer Grund:** Maßgeblich sind besondere pädagogische Angebote, durch die sich die gewünschte Schule von der Pflichtschule unterscheidet wie z.B. besonderes Fremdsprachenangebot, besondere Betreuungsangebote, abweichende Lehrplangestaltung oder besondere Profilbildung. Auf ein solches besonderes pädagogisches Angebot muss sich der Antragsteller jeweils beziehen, um eine Gestattung erhalten zu können.¹⁶ Daneben können aber auch mehr persönliche Gründe pädagogische Bedeutung besitzen wie z.B. der Verbleib in der bisherigen Grundschule nach Umzug am Ende der Grundschulzeit oder ein gemeinsamer Übergang von Kindergartengruppen in dieselbe Grundschule.¹⁷
- ☐ **Besondere soziale Umstände:** Anknüpfungspunkt für derartige Anträge sind persönlich-private Umstände des Schülers oder seiner Eltern wie z.B. eine nachgewiesene Betreuung außerhalb des Schulbezirks bei Berufstätigkeit beider Elternteile,¹⁸ in Einzelfällen auch Mitnahme durch die Eltern zur Schule, wenn deren Arbeitsstelle im Bereich der gewünschten Schule liegt, drohende Gesundheitsgefährdung bei Verbleib an der Pflichtschule¹⁹ oder bei Berufsschülern auch pflegebedürftige Familienangehörige.

In allen Fällen ist eine Aufnahme in die gewünschte Schule nur möglich ist, wenn die Kapazität dieser Schule nach vorrangiger Aufnahme der Schüler aus dem Schulbezirk noch nicht erschöpft ist; hierfür sind sowohl die räumlichen Kapazitäten als auch die einschlägigen Klassenhöchstzahlregelungen zu beachten.

15 Diese Variante kommt nur dann zum Tragen, wenn innerhalb des Gebiets eines Schulträgers zwei Berufsschulen mit identischen Berufsfeldern existieren.

16 Auch die negative Variante ist denkbar, wenn ein vorhandenes besonderes pädagogisches Angebot an der Bezirksschule ausdrücklich nicht gewollt wird.

17 Nicht geeignet sind dagegen Anträge, die mit angeblich besserer Lehrerversorgung an der Wunschschule oder zu hohem Ausländeranteil an der Pflichtschule begründet werden.

18 Seitens des Staatlichen Schulamtes Frankfurt wird in diesen Fällen geprüft, ob entgegen den Angaben der Antragsteller im Schulbezirk Betreuungsmöglichkeiten bestehen und bei entsprechenden Nachweisen eine Ablehnung ausgesprochen.

19 Vgl. z.B. VG Hannover vom 16.11.2021, Az.: 6 A 3907/21, das einen Anspruch auf eine Erdnussfreie Schule bei nachgewiesener Erdnussallergie bejaht hat; s.a. Anm. Bott Schulverwaltung HR 2023, 176.

3.6.2. Befreiungen von der Schulpflicht

Das Grundprinzip der Schul(besuchs)pflcht besteht gemäß § 69 Abs. 4 HSChG in der Erfüllung der regelhaften Verpflichtung, die Schule ohne Ausnahme zu besuchen. Von diesem Prinzip sind in Einzelfällen Ausnahmen zu ermöglichen.

Sofern ein Schüler krankheitsbedingt die Schule nicht besuchen kann, gilt dies als ein von ihm nicht zu vertretender Hinderungsgrund, der allerdings gemäß § 69 Abs. 3 HSChG i.V.m. § 2 VOGSV einer entsprechenden Entschuldigung durch seine Eltern oder bei Volljährigkeit durch ihn selbst bedarf. Die einzelne Schule kann nach § 2 Abs. 1 Satz 2 VOGSV für diesen Entschuldigungsprozess ergänzende Regelungen durch Beschlüsse der Schulkonferenz zur Ergänzung der Schulordnung insbesondere zur Vorlagepflicht von Entschuldigungen oder Attesten fassen.

Daneben sind Freistellungen aus religiösen Gründen zu bestimmten religiösen Feiertagen möglich, die entweder bereits generell erteilt sind, sodass es nach § 3 Abs. 3 VOGSV keines Einzelantrags bedarf, für andere – nicht generell geregelte Fälle – sind auch einzelne Befreiungen auf Antrag denkbar, nicht aber für die religiös begründete Ablehnung einzelner Unterrichtsstunden mit der Begründung, das verwendete Buch oder der Schwimmunterricht für muslimische Mädchen verstoße gegen bestimmte Glaubensvorstellungen.²⁰

Darüber hinaus werden in Einzelfällen auch aus weiteren Gründen nach entsprechenden Nachweisen nach § 3 Abs. 2 VOGSV Beurlaubungen – z.B. wegen Familienfeiern – ausgesprochen,²¹ wobei Beurlaubungen im Zusammenhang mit Beginn oder Ende der Schulferien besonders restriktiv gehandhabt werden sollen, um einen geordneten Unterrichtsbetrieb sicherzustellen.

Schließlich sind aus gesundheitlichen Gründen auch Freistellungen vom Sportunterricht möglich, deren Notwendigkeit jedoch nach § 3 Abs. 3 VOGSV ausnahmslos eines Belegs durch ein ärztliches Attest bedarf.

3.6.3. Ruhen der Schulpflicht

In zwei unterschiedlichen Fallkonstellationen kann das Ruhen der Schulpflicht angeordnet werden.

Zum einen ruht nach § 65 Abs. 1 HSChG auf Antrag für eine Schülerin mindestens vier Monate vor

und drei Monate nach der Geburt ihres Kindes die Schulpflicht. Ebenso kann die Schulpflicht ruhen, wenn bei ihrer Erfüllung die Betreuung des Kindes gefährdet wäre. Mit diesen Regelungen soll in den Fällen, in denen Schulpflichtige selbst bereits Eltern werden oder geworden sind, der im Einzelfall notwendige Ausgleich zwischen Schul- und Betreuungspflicht der jungen Eltern ermöglicht werden.

Daneben besteht gemäß § 65 Abs. 2 HSChG die Möglichkeit, dass für solche Schüler, die weder in einer Förderschule noch im Sonderunterricht gefördert werden können, das vorübergehende oder dauerhafte Ruhen der Schulpflicht angeordnet werden kann.²² Über derartige Ausnahmefälle ist nach Einholung pädagogischer, psychologischer und schulärztlicher Gutachten zu entscheiden.²³ In der Praxis wird von einer solchen Ruhensregelung immer dann Gebrauch gemacht, wenn ein Schüler derart auffällig geworden ist, dass eine Beschulung auch an einer Förderschule mit dem Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung nicht oder nicht mehr möglich ist.²⁴

4. Umgang mit Störfällen

4.1. Vorrang pädagogischer Lösungen

Bevor bei einem Schüler, der ohne Entschuldigung der Schule fernbleibt, zu rechtsförmlichen Maßnahmen gegriffen wird, empfiehlt sich - gleichsam im Vorfeld - schon aus Nachweisgründen in späteren Verfahren die Durchführung einer Reihe von nicht näher geregelten Maßnahmen.

Zunächst sollte, sofern der Schüler nur zeitweilig dem Unterricht ohne Entschuldigung fernbleibt, versucht werden, im Gespräch mit ihm und/oder seinen Erziehungsberechtigten den Grund für sein Fernbleiben in Erfahrung zu bringen. Sofern dies gelingt, könnte zumindest in Einzelfällen der Versuch erfolgreich sein, seine Motivation zum regelmäßigen Schulbesuch durch geeignete pädagogische Maßnahmen wieder zu erhöhen. Hierfür könnte auch die Anordnung der pädagogischen Maßnahme nach § 82 Abs. 1 Satz 2 HSChG, den versäumten Unterricht nachzuholen, gehören.²⁵

Sofern dies - in der Regel bei „Dauerschwänzern“ - nicht möglich oder erfolgversprechend sein sollte,

20 Vgl. BVerwG zu Krabat und Burkini v. 11.9.2013 NVwZ 2013, 237 u. 81; s.a. Achilles RdJB 2007, 322.

21 Nicht aber zur Erreichung eines günstigeren Flugtarifs.

22 Aber nicht in allen Landesschulgesetzen.

23 In Einzelfällen werden vor der Entscheidung auch Stellungnahmen des Jugendamtes oder der Polizei eingeholt.

24 Vgl. hierzu im Einzelnen Köller Anm. 3 u. 4 zu § 65 HSChG.

25 Ordnungsmaßnahmen sind dagegen wegen ihres i.d.R. ausschließenden Charakters kontraproduktiv.

sind der Schüler und, sofern er noch minderjährig ist, seine Erziehungsberechtigten schriftlich unter Hinweis auf das unentschuldigte Fehlen zum Schulbesuch aufzufordern, bzw. seine Erziehungsberechtigten aufzufordern, für einen regelmäßigen Schulbesuch zu sorgen oder das Fernbleiben vom Unterricht unter Angabe des Grundes zu entschuldigen. Dabei sollte auf die Möglichkeit der Einleitung weiterer Verfahrensschritte hingewiesen werden. Der Schule sind insoweit bezüglich einsetzbarer Möglichkeiten rechtlich weite Spielräume eröffnet, die zu nutzen sie ausdrücklich zu ermutigen sind.

Sofern auf diese Versuche der Kontaktaufnahme keine befriedigende Reaktion erfolgen sollte, sind die schulinternen Reaktionsmöglichkeiten als erschöpft anzusehen und die Schule muss, um die Schulpflicht durchzusetzen, zu Maßnahmen greifen, zu deren Umsetzung sie die Beteiligung Dritter benötigt, was allein die Dauer der Verfahren deutlich erhöht.²⁶

4.2. Schulzwang

Die Möglichkeit, den die Schulpflicht verletzenden Schüler im Wege des Schulzwanges nach § 68 HSchG durch die zuständige Verwaltungsbehörde des Schulträgers²⁷ der Schule zuführen zu lassen, ist in der Regel wenig erfolgversprechend.

Denn mit dieser Maßnahme könnte zwar das Erscheinen des Schülers für den Tag der Zwangsanwendung durchgesetzt werden, sofern damit aber eine Veränderung seines Verhaltens bewirkt werden sollte, müsste das Verfahren alltäglich neu durchgeführt werden, um einen regelmäßigen Schulbesuch sicherzustellen.

Ein anderes Ergebnis wäre nur dann zu erwarten, wenn auf Grund bestehender sozialer Bindungen allein durch das Verfahren eine Verhaltensänderung einträte, was jedoch nur in überschaubaren – eher ländlichen – Strukturen zu erwarten sein dürfte.

Dieses Verfahren dürfte daher schon wegen des damit verbundenen Aufwands wenig praktikabel sein; darüber hinaus ist zweifelhaft, ob durch eine zwangsweise Vorführung zur Schule eine inhaltlich nur ausreichende Motivation zur Teilnahme am Unterricht erreicht werden kann.²⁸

Wegen dieser insbesondere auch pädagogischen Bedenken besitzt dieses Verfahren keine große praktische Bedeutung.

4.3. Verfahren nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz

Praktisch häufiger und erfolgversprechender ist demgegenüber die Einleitung eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens nach dem entsprechenden Verfahrensgesetz (OWiG).

Voraussetzung hierfür ist zunächst, dass der Schüler schulpflichtig ist.

Voraussetzung ist ferner, dass gegen die vorgenannte Schulpflicht durch unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht oder sonstiger Schulveranstaltungen verstoßen worden ist.

Danach ist zu entscheiden, gegen wen ein Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet werden soll. Sofern der Schüler jünger ist als 14 Jahre, ist er ordnungswidrigkeitsrechtlich mangels Bußgeldmündigkeit nicht verantwortlich, so dass eine Ordnungswidrigkeitsanzeige nur gegen seine Erziehungsberechtigten möglich ist; in diesen Fällen hat eine Anzeigeerstattung sowohl gegen die Mutter als auch gegen den Vater - jeweils getrennt – zu erfolgen. Die Entscheidung, gegen wen Anzeige erstattet werden soll, richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls, d.h., wer nicht für einen regelmäßigen Schulbesuch gesorgt oder diesen aktiv verhindert hat.

In der Altersgruppe der Schüler über 18 Jahre ist eine Anzeigeerstattung wegen Wegfalls der Erziehungsberechtigung der Eltern nach Eintritt der Volljährigkeit nur noch gegen den Schüler selbst möglich.

In der Altersgruppe zwischen 14 und 18 Jahren ist eine Anzeigeerstattung sowohl gegen die Erziehungsberechtigten als auch gegen den Schüler möglich. Die konkrete Entscheidung ist auch hier von den Umständen des Einzelfalls abhängig; d.h., eine Anzeigeerstattung gegen die Erziehungsberechtigten wird dann sinnvoll sein, wenn das Fehlen nach den Erkenntnissen der Schule mindestens auch auf die Haltung und/oder mangelnde Einwirkung der Eltern zurückgeht, wobei das Fernhalten von der Schule durch die Eltern vorsätzlich oder fahrlässig erfolgt sein kann.

Ein Vorgehen auch oder allein gegen den bußgeldmündigen Schüler empfiehlt sich immer dann, wenn nach den Erkenntnissen der Schule das Fehlen überwiegend auf sein eigenes Verhalten zurückgeht

²⁶ Zur Durchsetzung der Schulpflicht vgl. a. Bräth, RdJB 2007, 317.

²⁷ Nicht durch die Polizei, diese darf allenfalls zum Schutz des Mitarbeiters der Verwaltung angefordert werden.

²⁸ Daher hat der Freistaat Sachsen diese Möglichkeit nicht in sein Landesschulgesetz aufgenommen.

oder die Einwirkungsversuche und -möglichkeiten der Eltern gescheitert sind.

Immer dann, wenn die Schule sich nach erfolgloser Durchführung der internen Schritte zu einer Weiterverfolgung des Schulversäumnisses entschieden hat, hat sie bei der zuständigen Verwaltungsbehörde, i.d.R. dem Ordnungsamt des Landkreises oder der kreisfreien Stadt, Anzeige wegen Schulpflichtversäumnis zu erstatten.²⁹

Zur Erstattung der Anzeige sind folgende Angaben zwingend erforderlich:

- ❑ Name und Vorname des Beschuldigten (Schüler/Vater oder Mutter),
- ❑ vollständige Anschrift des Beschuldigten,
- ❑ Angabe der gesetzlichen Vertreter (bei minderjährigen Schülern),
- ❑ genaue Bezeichnung der Tat (Zeitraum und Umfang),
- ❑ zugrundeliegende Rechtsnormen,
- ❑ Beweismittel (Zeugen: Lehrer, Urkunden: Mahnschreiben),
- ❑ Unterschrift des Schulleiters.

Nach Prüfung der Unterlagen wird die Verwaltungsbehörde dem Betroffenen/bzw. seinen gesetzlichen Vertretern schriftlich Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem gegen ihn eröffneten Ordnungswidrigkeitsverfahren geben (sog. Anhörung). Damit hat der Betroffene (= Vater/Mutter oder Schüler) die Möglichkeit, eventuell vorhandene Entschuldigungsgründe oder sonstige Verfahrenseinwände vorzubringen.

Gehen innerhalb einer Äußerungsfrist von 10 bis 14 Tagen keine oder nur unbeachtliche Einwände ein, wird die Verwaltungsbehörde einen Bußgeldbescheid erlassen und diesen dem Betroffenen förmlich zustellen. Dieser Bescheid enthält neben dem gesetzesbezogenen Vorwurf eine Entscheidung über das zu entrichtende Bußgeld, die Verfahrenskosten und sonstige Auslagen.³⁰

Gegen diesen Bescheid kann der Betroffene (ggf. durch seine gesetzlichen Vertreter) innerhalb einer Frist von zwei Wochen bei der Verwaltungsbehörde Einspruch einlegen, über den dann - sofern die Verwaltungsbehörde dem Einspruch nicht selbst abhilft - das Amtsgericht - in der Regel nach einer mündlichen Verhandlung - entscheidet.

Mit der Durchführung eines solchen streng formalisierten Verfahrens wird der schulinterne Bereich erkennbar überschritten und eine allgemeine, d.h. in allen Lebensbereichen übliche Sanktionsform gewählt. Mit derartigen Verfahren sollen Gesetzesverstöße möglichst zeitnah, ohne Einschaltung von Gerichten, durch Verwaltungsbehörden geahndet werden, der so Sanktionierte ist damit nicht vorbestraft. Ziel dieser Sanktion ist vorrangig, den Betroffenen künftig zu einer Verhaltensänderung zu bewegen, insoweit stellt dieses Verfahren eine auch pädagogische Methode dar.

Besonders erfolgversprechend sind dabei die Ordnungswidrigkeitsverfahren gegen Jugendliche zwischen 14 und 18 Jahren. Dabei ist zwar verfahrensrechtlich zunächst die Ausweisung eines bestimmten Geldbetrages, der sich an der Dauer der Fehlzeit und gegebenenfalls auch einer eventuellen Wiederholungstäterschaft orientiert, erforderlich; sofern der Jugendliche erwartungsgemäß und beabsichtigt im Laufe des Verfahrens erklärt, er könne das Bußgeld nicht bezahlen, wird dies als Antrag auf Festsetzung einer Ersatzmaßnahme nach § 98 OWiG zu werten sein, über den dann das Amtsgericht (Jugendgericht) entscheidet.

Dieses setzt nach einem vom Gericht selbst entwickelten Schlüssel anstelle des Bußgeldes in der Regel eine Arbeitsauflage in einem bestimmten Stundenumfang in einer gemeinnützigen Einrichtung fest. Die Ableistung dieser Arbeitsauflage (z.B. in Altersheimen o.ä.) wird vom Amtsgericht als Vollstreckungsbehörde überwacht und nach Erledigung der Verwaltungsbehörde mitgeteilt.

Mit dieser Maßnahme, die in der Freizeit der Jugendlichen vollstreckt wird, gelingt es in vielen Fällen, die Regelmäßigkeit des Schulbesuchs wesentlich zu erhöhen; insoweit kann auch ein sonst der Schule sehr fern liegendes und nicht primär für



Foto: ÖGSR

***Zum Autor:** MR Dr. Wolfgang Bott ist ein deutscher Schulrechtsexperte. Nach dem Studium der Rechtswissenschaften in Freiburg und Kiel sowie der Promotion zum Dr. rer. publ. an der Hochschule für Verwaltungswissenschaften in Speyer trat er als Jurist in der Schulaufsicht in den hessischen Landesdienst ein und stieg bis zum Leiter des Rechtsdienstes im Bildungsministerium in Hessen auf. Seit 2015 ist er im Ruhestand, beschäftigt sich in Lehre und Forschung allerdings weiterhin mit schulrechtlichen und dienstrechtlichen Fragen.*

²⁹ In Hessen ist dies nach § 181 Abs. 4 HSchG das örtlich zuständige Staatliche Schulamt.

³⁰ Wenn der Bescheid gegen den Schüler selbst erlassen wird, erhalten dessen Eltern eine Kopie dieses Bescheids mit dem Hinweis, diesen Bußgeldbescheid nicht zu bezahlen.

den pädagogischen Bereich entwickeltes Verfahren als pädagogische Chance begriffen und genutzt werden.

Dabei soll nicht verkannt werden, dass die notwendige Verfahrensdauer von mindestens 2 Monaten zwischen Anzeigeerstattung und Erlass des Bußgeldbescheides dem pädagogischen Prinzip einer möglichst zeitnahen Reaktion auf das Fehlverhalten widerspricht.

Sich aus diesem Grund von der Einleitung solcher Verfahren abhalten zu lassen, hieße jedoch, die vorhandenen pädagogischen Möglichkeiten dieses Verfahrens ungenutzt zu lassen, was letztlich zu Lasten des einzelnen Schülers ginge. So verstanden, dient auch die Durchführung von Bußgeldverfahren wegen Schulpflichtverletzungen der Wahrnehmung des schulischen Erziehungsauftrags.

4.4. Verfolgung als Straftat

In Fällen dauernder oder hartnäckiger Entziehung der Schulpflicht besteht gemäß § 182 HSchG die Möglichkeit der Verfolgung gegenüber den Eltern schulpflichtiger Schüler als Straftat, die mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe von bis zu sechs Monaten geahndet werden kann. Für eine Verfolgung als Straftat ist erforderlich, dass vorangegangene Ordnungswidrigkeitsverfahren erfolglos geblieben und die Eltern ihren schulgesetzlichen Verpflichtungen über einen längeren Zeitraum dauerhaft nicht nachgekommen sind. Dies betrifft in der Praxis vor allem solche Familien, die aus weltanschaulichen oder religiösen Gründen jede staatliche Erziehung durch die öffentlichen Schulen ablehnen und ihre Kinder selbst erziehen wollen.

Die in solchen Extremfällen von den zuständigen Behörden eingeleiteten Strafverfahren sind nach der insoweit einschlägigen Rechtsprechung des BVerfG ausdrücklich verfassungsrechtlich unbedenklich,³¹ betreffen aber nur sehr seltene Einzelfälle des grundsätzlich untersagten Homeschooling.³²

4.5. Beteiligung des Jugendamtes

Die vorgenannten Fälle hartnäckiger Entziehung von Kindern von der Schulpflicht können nicht nur – wie dargestellt – ggfs. strafrechtlich verfolgt werden, sondern in der Sache auch einen Verstoß

gegen die den Eltern obliegende Erziehungspflicht im Rahmen der Personensorge nach §§ 1626 ff BGB darstellen und damit auch eine Vernachlässigung des Kindeswohls bedeuten, die eine Einschaltung des zuständigen Jugendamtes erforderlich machen kann. Daher dürfen in besonderen Einzelfällen auch sorgerechtsbeschränkende oder -entziehende Maßnahmen wegen Vernachlässigung des Kindeswohls durch die Familiengerichte angeordnet werden.³³

5. Ausblick

Die grundsätzlich bestehende Schulpflicht einschließlich des Verbots von Privatunterricht oder Homeschooling ist in Deutschland weitestgehend unstrittig, sie wird vielmehr zur Sicherstellung des dem Staat obliegenden Erziehungsauftrags als unverzichtbar angesehen, sodass eine davon abweichende Unterrichtspraxis nur in eng begrenzten und gesondert zu begründenden Ausnahmefällen als zulässig angesehen wird.

Insoweit ist dem abschließenden Zitat des BVerfG³⁴ ausdrücklich zuzustimmen:

„Die Pflicht zum Schulbesuch dient dem legitimen Ziel der Durchsetzung des staatlichen Erziehungsauftrags, insoweit hat die Allgemeinheit ein berechtigtes Interesse, der Entstehung von religiös oder weltanschaulich motivierten Parallelgesellschaften und derer Abgrenzung entgegenzuwirken und einen Dialog mit Andersdenkenden zuzulassen“.

Literaturhinweise

Achilles, Schulbesuchspflicht als Strukturprinzip des Schulsystems in Deutschland RdJB 2014, 151

Avenarius/Hanschmann, Schulrecht 9. Aufl. Carl-Link 2019

Beaucamp, Dürfte ein Bundesland die Schulpflicht abschaffen? DVBl 2009, 220

Bräth, Durchsetzung der Schulpflicht RdJB 2007, 317

Bott, Orientierung im Schulrecht 2. Aufl. Raabe 2018

Buse, Schule oder Knast Spiegel 2009, 40 ff

Ders., Schulpflichtverweigerung aus religiösen und weltanschaulichen Gründen RdJB 2007, 322

Köller/Achilles, Hessisches Schulgesetz KSV Medien 29. EL 2024

Uhle, Integration durch Schule NVwZ 2014, 541

31 Vgl. BVerfG v. 15.10.2014, Az.: 2 BvR 920/14 zur Strafbarkeit von Eltern bei hartnäckiger Entziehung ihrer Kinder von der Schulpflicht.

32 Dazu eher reißerisch Spiegel 2009, 40.

33 So ausdrücklich BGH v. 11.9.2007, NJW 2008, 369 m.w.Nw.

34 BVerfG 1 BvR 436/03 u. 2 BvR 1693/04; s.a. EGMR Nr. 35504 v. 11.9.2006.

Das Recht der Musikschulen

Zersplitterung heute, Vereinheitlichung morgen?



Von Bernd Wieser und Antonia Bruneder

I. Zum Begriff „Musikschule“ in Österreich

Der Begriff „Musikschule“ ist in Österreich rechtlich nicht einheitlich geprägt und nicht bestimmten Einrichtungen vorbehalten.¹ In der Praxis wird das Musikschulwesen durch die Bundesländer organisiert, wobei es jedoch auf unterschiedlichen rechtlichen Grundlagen mit jeweils spezifischen Definitionen und Ausgestaltungen beruht. Diese Heterogenität erschwert nicht nur eine eindeutige Abgrenzung, sondern verdeutlicht zugleich die Vielfalt institutioneller Strukturen und rechtlicher Rahmenbedingungen von Musikschulen in Österreich.

Ein Blick in die Landesgesetze zeigt, wie unterschiedlich Musikschulen definiert und behandelt werden. So beschreibt das burgenländische Musikschulförderungsgesetz Musikschulen als Einrichtungen, die „in einer Mehrzahl von Ausbildungsbereichen ein umfassendes Angebot für eine musikalische Grundausbildung, eine weiterführende Ausbildung und eine Vorbereitung besonders Begabter auf den Besuch musikalischer

Lehreinrichtungen höherer Stufe bieten“ (§ 2 Bgld Musikschulförderungsgesetz²).

Ganz anders definiert das Kärntner Musikschulgesetz Musikschulen als „Einrichtungen des Landes Kärnten ohne eigene Rechtspersönlichkeit“ (§ 2 Abs 1 K-MSchG³).

Das niederösterreichische Musikschulgesetz wiederum beschreibt Musikschulen als „von physischen Personen oder von Gemeinden, Gemeindeverbänden oder sonstigen juristischen Personen betriebene öffentlich zugängliche Privatschulen für künstlerische Ausbildung in Musik, Tanz und darstellender Kunst“, die mit oder ohne Öffentlichkeitsrecht geführt werden können (§ 1 Abs 1 Nö-MSchG⁴).

¹ Bruneder, Die rechtliche Einordnung von Musikschulen in der Steiermark, S&R 1/2022, 45 (46).

² Gesetz vom 14. Jänner 1993 über die Förderung des Musikschulwesens im Burgenland (Bgld Musikschulförderungsgesetz), LGBl 1993/36 idF LGBl 2015/38.

³ Kärntner Musikschulgesetz 2012 (K-MSchG 2012), LGBl 2012/73 idF LGBl 2022/36.

⁴ NÖ Musikschulgesetz 2000 (Nö-MSchG), LGBl 5200-0 idF LGBl 2024/62.

II. Organisationsstruktur der Musikschulen – Gemeinsamkeiten und Unterschiede

Die grundlegenden Ziele der Musikschulen sind in allen untersuchten Bundesländern ähnlich. Dazu gehören die musikalische Ausbildung breiter Bevölkerungskreise, die Vorbereitung besonders Begabter auf ein weiterführendes Studium und die Förderung des Gemeinschaftsmusizierens (ua § 1 Bgld Musikschulförderungsgesetz, § 1 K-MSchG, § 2 Nö-MSchG, § 1 Abs 2 Oö Musikschulgesetz⁵, § 1 TMG⁶). Im Organisationsstatut der Steiermark⁷ sowie in den Förderrichtlinien von Vorarlberg⁸ wird zudem die ganzheitliche Persönlichkeitsentwicklung betont.

Zur Sicherstellung einer flächendeckenden und bedarfsgerechten Versorgung mit Musikschulunterricht greifen die meisten Bundesländer auf übergeordnete Planungsinstrumente zurück, die häufig als „Musikschulplan“ bezeichnet werden (zB § 2 K-MSchG, § 6 Bgld Musikschulförderungsgesetz, § 10 Nö-MSchG). In Kärnten und Niederösterreich existiert bspw zusätzlich ein „Musikschulkonzept“ für die strategische Entwicklung des Musikschulwesens (vgl § 2 Abs 4 K-MSchG, § 10 Abs 3 Z 3 Nö-MSchG).

Ein zentrales Beratungsgremium ist bspw in Oberösterreich beim Amt der Landesregierung eingerichtet: Dieses „Musikschulbeirat“ genannte Gremium berät in grundlegenden Angelegenheiten des Musikschulwesens, die sowohl Landes- als auch Gemeindeschulen betreffen. Zu den Aufgaben gehören ua die Bestellung von Direktoren, die Festlegung der Höhe des Schulgeldes, die Erstellung von Richtlinien für die Anstellung von Lehrpersonal sowie <https://oe1.orf.at/player/playlist> ie die Ausarbeitung des Oö. Musikschulplans (vgl § 13 Oö Musikschulgesetz). Ähnliche Beratungsgremien sind etwa auch in Tirol (§ 17 TMG) sowie in Niederösterreich (§ 11 Nö-MSchG) vorgesehen. In Kärnten wird die Musikschulleiter-Konferenz beratend tätig (§ 8 K-MSchG).

In allen Modellen werden die Kosten für das Musikschulwesen auf das Land, die Gemeinden und die Schüler (durch Schulgeld⁹) aufgeteilt. Die genauen Anteile und Mechanismen unterscheiden sich zwar, das Prinzip der Kostenteilung ist jedoch durchgängig.¹⁰ Die Finanzierung der Musikschulen liegt in der Praxis zu einem großen Teil bei den Ländern und ist in den länderspezifischen Musikschulgesetzen oder in eigenen Musikschulfördergesetzen geregelt.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass trotz weitgehend übereinstimmender Zielsetzungen und funktionaler Überschneidungen derzeit keine einheitliche Organisationsstruktur für Musikschulen in Österreich etabliert ist:

Die deutlichsten Unterschiede zeigen sich in der rechtlichen Trägerschaft und der damit verbundenen Managementstruktur. Während in einigen Bundesländern das Land selbst als Träger fungiert, wie etwa in Kärnten, übernehmen in anderen Ländern Gemeinden (zB Steiermark) oder private Vereine diese Rolle. Ein Beispiel für Letzteres ist Salzburg, wo das gesamte Musikschulwesen in einem einzigen Verein, dem „Musikum“, organisiert ist.

Auch diese Einteilung ist aber nicht homogen. So wird in der Steiermark zB das Konservatorium vom Land betrieben, zudem gibt es aber auch in der Steiermark Musikschulen, die durch einen privaten Verein geführt und dennoch vom Land gefördert werden.¹¹ In Oberösterreich errichtet und betreibt das Land Oberösterreich zB das Landesmusikschulwerk, das sich in Landesmusikschulen gliedert (vgl §§ 1 und 2 Oö Musikschulgesetz). Auch in Tirol hat das Land Tirol gem § 4 Abs 1 TMG als Träger von Privatrechten Landesmusikschulen zu errichten und zu führen. Daneben gibt es sowohl in Tirol als auch in Oberösterreich Gemeinden, die als Träger von Musikschulen auftreten und durch das Land gefördert werden können.¹²

Das Spektrum der Trägerschafts- und Organisationsmodelle verdeutlicht die föderale Vielfalt des österreichischen Musikschulwesens, stellt jedoch gleichzeitig eine Herausforderung für die Schaffung einheitlicher Standards und Strukturen dar.

5 Gesetz vom 16. Mai 1977 über die Landesmusikschulen und die Förderung von Musikschulen der Gemeinden in Oberösterreich (Oö Musikschulgesetz), LGBl 1977/28 idF LGBl 2021/134.

6 Gesetz vom 7. Februar 2024 über die Musikschulen in Tirol (Tiroler Musikschulgesetz 2024 – TMG), LGBl 2024/12.

7 Organisationsstatut für Musikschulen in der Steiermark, Erlass des BMBF vom 13.8.2014, BMBF-24.420/0015-III/3a/2014.

8 Richtlinie der Vorarlberger Landesregierung für die Förderung des Musikschulwesens in Vorarlberg vom 4.12.2024, IIB-01-1/2016-40.

9 Vgl zB § 3 Bgld Musikschulförderungsgesetz; § 6 Nö-MSchG.

10 ZB § 5 Bgld Musikschulförderungsgesetz; § 9 K-MSchG; § 5 Abs 1 Oö Musikschulgesetz.

11 Bruneder, S&R 1/2022, 50.

12 Vgl § 12 TMG; §§ 8 ff Oö Musikschulgesetz.

III. Musikschulen und Privatschulgesetz

Das Privatschulgesetz (PrivSchG)¹³ bildet in mehreren Bundesländern die rechtliche Grundlage für die Organisation und den Betrieb von Musikschulen.

Im K-MSchG wird das PrivSchG explizit erwähnt: So ist gem § 2 Abs 2 leg cit das Land Kärnten Schulerhalter der Musikschulen des Landes iSd § 4 PrivSchG.¹⁴

Das Nö-MSchG definiert Musikschulen grundlegend als Privatschulen gemäß PrivSchG: Musikschulen iSd niederösterreichischen Gesetzes sind öffentlich zugängliche Privatschulen für künstlerische Ausbildung, die gemäß dem PrivSchG betrieben werden. Sie können dabei mit oder ohne Öffentlichkeitsrecht geführt werden.¹⁵

Das Organisationsstatut für kommunale Musikschulen in der Steiermark basiert vollständig auf dem PrivSchG: Das Statut wurde vom Bundesminister für Bildung und Frauen unter Bezugnahme auf § 14 Abs 2 lit b PrivSchG erlassen; diese Bestimmung wird explizit als eine der Erstellungsgrundlagen des Statuts genannt. Die Musikschule wird dort als eine Lehranstalt definiert, die den Bestimmungen des PrivSchG unterliegt (vgl § 1 des Organisationsstatuts).

Auch im Bereich der Förderung von Musikschulen wird regelmäßig auf das PrivSchG Bezug genommen: So ist die Förderung von Musikschulen in Oberösterreich, deren Träger oberösterreichische Gemeinden sind, an die Bedingungen des PrivSchG geknüpft (vgl § 8 Abs 1 lit a Oö Musikschulgesetz). Auch in der Steiermark ist die Förderung von Musikschulen durch das Land nur möglich, wenn es sich um eine Musikschule handelt, die die Bestimmungen des PrivSchG erfüllt.¹⁶

Diese rechtliche Einordnung von Musikschulen wirft aus verfassungsrechtlicher Perspektive Fragen auf. Derzeit wird, wie gezeigt, eine Musikschule häufig als Schule iSd PrivSchG behandelt. Diese Definition – sowie im Übrigen auch der praktisch idente Schulbegriff des Art 14 Abs 6 B-VG – ist aber für die Musikschulen nicht pauschal anwendbar.

Gem § 2 Abs 1 PrivSchG sind Schulen iS dieses Bundesgesetzes Einrichtungen, in denen eine Mehrzahl von Schülern gemeinsam nach einem festen

Lehrplan unterrichtet wird, wenn im Zusammenhang mit der Vermittlung von allgemeinbildenden oder berufsbildenden Kenntnissen und Fertigkeiten ein erzieherisches Ziel angestrebt wird.

Während das Merkmal „erzieherisches Ziel“ laut OGH bereits „durch das Angebot einer umfassenden musikalischen Ausbildung“ erfüllt ist,¹⁷ scheint es fraglich, ob das Kriterium „Mehrzahl von Schülern“ in Musikschulen gegeben ist, die primär Einzelunterricht anbieten.¹⁸

Wird das PrivSchG angewandt, werden Musikschulen als Statutschulen und damit als Sonderform der Privatschule definiert, da sie im Schulorganisationsgesetz (SchOG)¹⁹ nicht als gesetzliche Schulart verankert sind.²⁰ Statutschulen können nach Wieser uU das Öffentlichkeitsrecht erlangen (vgl § 14 Abs 2 PrivSchG).²¹ Allerdings fehlt ein adäquates Pendant im Schulrecht, wodurch diese Möglichkeit in der Praxis nur eingeschränkt genutzt werden kann.²²

Zusammenfassend ist die Anwendung des PrivSchG auf Musikschulen kritisch zu hinterfragen. Diese verfassungsrechtliche und organisatorische Uneinheitlichkeit verdeutlicht die Notwendigkeit einer klareren rechtlichen und kompetenzrechtlichen Regelung für Musikschulen, um die bestehenden Widersprüche zwischen Theorie und Praxis zu beheben.

IV. Zukünftige rechtliche Modelle von Musikschulen

Die Notwendigkeit einer Vereinheitlichung des Musikschulwesens in Österreich ergibt sich aus der derzeitigen heterogenen Organisationsstruktur, die nicht nur zu dienstrechtlichen Unsicherheiten für Musikschullehrkräfte beim Wechsel zwischen Bundesländern führt, sondern auch zu einer ungleichen Ressourcenverteilung, divergierenden Ausbildungs- und Qualitätsstandards, eingeschränkter Durchlässigkeit innerhalb des Bildungssystems sowie zu einer erschwerten Vergleichbarkeit und Transparenz gegenüber anderen Bildungsinstitutionen. Die

¹³ Bundesgesetz vom 25. Juli 1962 über das Privatschulwesen (Privatschulgesetz), BGBl 1962/244 idF BGBl I 2022/96.

¹⁴ Vgl auch § 15 Abs 2 K-MSchG.

¹⁵ § 1 Nö-MSchG.

¹⁶ Bruneder, S&R 1/2022, 52.

¹⁷ OGH 2.9.1987, 14 ObA 43/87; Bruneder, S&R 1/2022, 48.

¹⁸ Siehe Bruneder, S&R 1/2022, 48.

¹⁹ Bundesgesetz vom 25. Juli 1962 über die Schulorganisation (Schulorganisationsgesetz), BGBl 1962/242 idF BGBl I 2024/121.

²⁰ Vgl § 3 SchOG.

²¹ Wieser, Handbuch des österreichischen Schulrechts. Bd 1: Verfassungsrechtliche Grundlagen und schulrechtliche Nebengesetze (2010) 136 ff; Andergassen, Schulrecht 2025/26. Ein systematischer Überblick¹⁰ (2025) Rz 166.

²² Siehe dazu bereits Bruneder, S&R 1/2022, 49.

bestehenden Schwierigkeiten werden insbesondere im Hinblick auf das PrivSchG erkennbar, dessen Regelungsrahmen auf das Musikschulwesen nicht eins zu eins übertragbar ist.

Musikschulen in Österreich verfolgen grundsätzlich vergleichbare Zielsetzungen: Sie dienen der musikalischen Bildung breiter Bevölkerungsschichten, der gezielten Förderung besonders Begabter sowie der Ermöglichung gemeinschaftlichen Musizierens. Ihre Organisation stützt sich auf Planungsinstrumente wie Musikschulpläne, während beratende Gremien strategische Entscheidungsprozesse begleiten. Auch die Finanzierungsstrukturen sind weitgehend homogen und beruhen auf einer Kostenaufteilung zwischen Ländern, Gemeinden und Schülern, wobei die Hauptlast von den Ländern getragen wird. Vor diesem Hintergrund erscheint eine stärkere Vereinheitlichung des Systems durchaus naheliegend.

Im Folgenden werden daher vier Modelle einer möglichen rechtlichen Konstruktion skizziert: (1.) die Integration in das Regelschulwesen, (2.) die Konstituierung als Privathochschule bzw Privatuniversität, (3.) die Fortführung als Privatschule mit oder ohne Öffentlichkeitsrecht sowie (4.) die Institutionalisierung als reine Fertigkeitsschule.

1. Übernahme in das Regelschulwesen/Ausgestaltung als öffentliche Schule

Unter der – wie beschrieben, sehr brüchigen – Annahme, dass die Musikschulen (genauer: alle Musikschulen) die Kriterien des verfassungsrechtlichen Schulbegriffes des Art 14 Abs 6 B-VG erfüllen, wäre eine zukünftige Ausgestaltung als öffentliche Schulen – maW die Übernahme in das Regelschulwesen – de lege ferenda vorstellbar. Öffentliche Schulen sind danach jene Schulen, die vom gesetzlichen Schulerhalter errichtet und erhalten werden. Gesetzlicher Schulerhalter ist der Bund, soweit die Gesetzgebung und Vollziehung in den Angelegenheiten der Errichtung, Erhaltung und Auflassung von öffentlichen Schulen Bundessache ist. Gesetzlicher Schulerhalter ist das Land oder nach Maßgabe der landesgesetzlichen Vorschriften die Gemeinde oder ein Gemeindeverband, soweit die Gesetzgebung oder Ausführungsgesetzgebung und die Vollziehung in den Angelegenheiten der Errichtung, Erhaltung und Auflassung von öffentlichen Schulen Landessache ist.

Nach dieser Kompetenzverteilungsregel sind Land und Gemeinden im Grunde des Art 14 Abs 3 lit a B-VG nur hinsichtlich der dort genannten

öffentlichen Pflichtschulen gesetzlicher Schulerhalter. Musikschulen fallen nicht unter öffentliche Pflichtschulen; sie sind, da bislang nicht öffentliche Schulen, überhaupt nicht im Kanon des SchOG erwähnt. Da derzeit, wenngleich bundesländerweise unterschiedlich, Musikschulen überwiegend von Ländern und Gemeinden betrieben werden, würde eine Überführung dieser Trägerschaft in das Regelschulwesen eine Verfassungsänderung voraussetzen: Art 14 Abs 3 lit a B-VG müsste um die Musikschulen ergänzt werden.

Ohne eine solche Verfassungsänderung wäre, sollten Musikschulen als öffentliche Schulen geführt werden, zukünftig kraft der Generalklausel des Art 14 Abs 1 B-VG der Bund gesetzlicher Schulerhalter. Dies freilich nur dann, wenn der Typus Musikschule in das SchOG eingeführt werden würde (vgl insbesondere § 3 leg cit).

Zusammenfassend: Es müsste der Bund politisch bereit sein, die bestehenden Musikschulen als gesetzlicher Schulerhalter zu „übernehmen“; es bedürfte entsprechender Änderungen im SchOG, wohl aber auch im SchUG²³. Ein rechtlicher Einfluss von Land und Gemeinden auf die Musikschulen wäre nicht mehr gegeben. Diese müssten politisch bereit sein, dem Bund die Musikschulen zu „übergeben“. Das hier skizzierte Modell wird hier nicht weiter verfolgt.

2. Ausgestaltung als Privathochschule/Privatuniversität

Die Akkreditierung einer Musikschule als Privathochschule bzw anschließend Privatuniversität ist ebenfalls grundsätzlich denkbar, würde aber das Wesen der Musikschule grundlegend ändern. Die Akkreditierungsvoraussetzungen des § 2 PrivHG²⁴ lassen eine flexible, dynamische und rasche Errichtung einer Musikschule jedenfalls nicht zu.

Privathochschulen/Privatuniversitäten sind Ausbildungsstätten für den postsekundären Bildungsbereich. Das Verfahren (unter Einbeziehung ua des Hochschul-Qualitätssicherungsgesetzes – HS-QSG) ist dahingehend ausgerichtet, dass mit erfolgreichem Abschluss ein akademischer Grad verliehen werden kann (vgl §§ 10b ff PrivHG).

Deshalb gibt es Zulassungsvoraussetzungen für Schüler und inhaltliche Voraussetzungen, die der

²³ Bundesgesetz über die Ordnung von Unterricht und Erziehung in den im Schulorganisationsgesetz geregelten Schulen (Schulunterrichtsgesetz – SchUG), BGBl 1986/472 (Wv) idF BGBl I 2025/44.

²⁴ Bundesgesetz über Privathochschulen (Privathochschulgesetz – PrivHG), BGBl I 2020/77 idF BGBl I 2024/50.

Grundstruktur der Musikschule derzeit widersprechen: So müssen gem § 2 Abs 1 Z 4 PrivHG bspw zwei Studien in einer oder mehreren wissenschaftlichen oder künstlerischen Disziplinen angeboten werden. Sollte im Zuge der Verlängerung der Akkreditierung ein Antrag auf Errichtung einer Privatuniversität eingebracht werden, muss dieser das Angebot von zumindest einem Doktoratsstudium beinhalten (§ 4 Abs 1 PrivHG).

Bereits an dieser Stelle wird deutlich, dass die Ausgestaltung einer Musikschule als Privathochschule/Privatuniversität keine passende Option darstellt.

Der Unterricht in einer Musikschule richtet sich primär an Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, ein Studienabschluss wird idR nicht angestrebt.

Eine Umwandlung von 371 Musikschulen (Südtirol 17)²⁵ in Privathochschulen/Privatuniversitäten ist daher bereits deshalb nicht zielführend.

3. Fortführung als Privatschule mit oder ohne Öffentlichkeitsrecht

Derzeit werden Musikschulen, wie oben dargelegt, mehrheitlich als Privatschulen iSd PrivSchG geführt. Wie bereits ausgeführt, kann der Schulbegriff des PrivSchG derzeit uU erfüllt werden, wobei darauf hingewiesen wird, dass insb dem Kriterium der „Mehrzahl von Schülern“ nicht überzeugend entsprochen werden kann. Um rechtlich den Privatschulbegriff erfüllen zu können, müsste zumindest eine Schwerpunktverlagerung auf Gruppenunterricht vollzogen werden oder eine Änderung des PrivSchG angeregt werden.

Die Regelungskompetenz im Bereich der Privatschulen liegt aufgrund der Generalklausel in Art 14 Abs 1 B-VG auch hier beim Bund.

Die Musikschule ist keine gesetzliche Schularart iSd SchOG. Wenn eine Musikschule als Privatschule geführt werden soll, dann muss es sich dabei um eine sog Statutschule handeln. Eine Statutschule ist eine Sonderform einer Privatschule, die keiner gesetzlichen Schularartbezeichnung zuordenbar ist und stattdessen durch ein Organisationsstatut, welches durch den Bundesminister genehmigt wird, legitimiert ist.

Wenn eine Statutschule (ohne gesetzlich geregelte Schularartbezeichnung) mit Öffentlichkeitsrecht ausgestattet wird, kann sie gem § 13 PrivSchG wie eine gleichartige öffentliche Schule Zeugnisse

ausstellen, Prüfungen abhalten oder Lehramtsanwärter beschäftigen. Zudem kommen gem § 13 Abs 2 lit c PrivSchG schulrechtliche Vorschriften zur Anwendung, die auch in öffentlichen Schulen gelten, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist (ausgenommen Errichtung, Erhaltung und Auflassung, Sprengel und Schulgeld). Bei der Anwendung von landesgesetzlichen Vorschriften zur äußeren Organisation öffentlicher Pflichtschulen treten an die Stelle der dort vorgesehenen Behördenzuständigkeiten jene des § 23 PrivSchG.

4. Institutionalisierung als reine Fertigkeitsschule

Es wäre ferner zukünftig denkbar, die Musikschulen aus dem beschriebenen Korsett des verfassungsrechtlichen Schulbegriffes zu lösen und als reine Fertigkeitsschulen einzurichten. Diese sind eben Schulen, die nicht dem verfassungsrechtlichen Schulbegriff entsprechen; der Begriff möge hier nicht pejorativ verstanden werden. Fertigkeitsschulen zielen, wie der Name schon sagt, auf die Vermittlung einer bestimmten Fertigkeit ab, die aber durchaus auch vom erzieherischen Gehalt einzelner Fächer geprägt werden kann.

Die Kompetenzverteilung bei Fertigkeitsschulen richtet sich nach dem sog Adhäsionsprinzip. Musikschulen würden unter die Generalklausel des Art 15 Abs 1 B-VG fallen, dh zuständig wäre in Gesetzgebung und Vollziehung das Land.

Der Landesgesetzgeber würde eine umfassende Regelungskompetenz bezüglich der Musikschulen erlangen, dh er könnte alle deren Belange (Schulbegriff, Aufbau der Schule, Lehrpläne, Finanzierung etc) selbstständig und unbeeinflusst vom Bund regeln. Um ein inhaltliches Auseinanderdriften der einzelnen Landesgesetze zu vermeiden, könnte eine sog Art 15a B-VG-Vereinbarung (Gliedstaatsvertrag) zwischen den Bundesländern oder einzelnen Bundesländern abgeschlossen werden.

V. Vor- und Nachteile von Privatschulen mit oder ohne Öffentlichkeitsrecht und Fertigkeitsschulen im Vergleich

1. Nachteile der Privatschule im Gegensatz zur Fertigkeitsschule

Die Kategorisierung der Musikschule als Schule im verfassungsrechtlichen Sinn wird hauptsächlich durch eine Leitentscheidung des VfGH aus dem

²⁵ Zahlen aus dem Musikschulwesen in Österreich, <https://www.komu.at/ueber-die-komu> (letzter Abruf 03.10.2025).

Jahr 1954 geprägt.²⁶ Die Entwicklung zeigt, dass Musikschulen im Jahr 2025 diesen Begriff in der Praxis jedoch nur schwer erfüllen und sich bei konsequenter Betrachtung des Schulbegriffs nur in dessen Grenzen (Stichwort Gruppenunterricht) bewegen dürften.

Die Besonderheit von Musikschulen liegt jedoch genau darin, dass sie eine Unterrichtsstätte darstellen, wo zum einen die musikalische Ausbildung im Mittelpunkt steht und zum anderen auch Raum für die individuelle Entwicklung und Entfaltung junger Menschen geboten wird.

Zudem steht die Musikschule typischerweise für Inklusion und versucht in sämtlichen Bevölkerungsschichten und altersunabhängig kulturelle Bildungsstätte zu sein. Alle diese Merkmale prägen den Stellenwert der Musikschulen in Österreich. Durch Musikschulen werden Menschen zur Musik geführt und können gezielt künstlerisch gefördert werden, wie auch an den zahlreichen Maßnahmen zur Begabtenförderung deutlich wird.²⁷

Der enge verfassungsrechtliche Schulbegriff lässt die Verwirklichung dieser Leitbilder nur schwer zu. Es ist daher nicht verwunderlich, dass auch das Schrifttum tendenziell kritisch mit der oben genannten Entscheidung des VfGH umgeht.²⁸

Zudem ergeben sich bei Anwendung des Schulbegriffs in der Vollziehung des PrivSchG Schwierigkeiten. So haben zB Zeugnisse dieser Musikschulen zwar dieselben Rechtswirkungen wie jene von gleichartigen öffentlichen Schulen. Allerdings sehen die aktuellen schulrechtlichen Regelungen keine vergleichbare öffentliche Schule für Musikschulen vor.²⁹

Ferner haben die in Musikschulen mit Öffentlichkeitsrecht ausgestellten Zeugnisse die Beweis kraft öffentlicher Urkunden, sie berechtigen oder verpflichten die Schüler jedoch nicht zu weiteren Schritten. Ein solches Zeugnis ist weder Voraussetzung für eine weiterführende Ausbildung noch für einen postsekundären Bildungsweg. Ebenso wird durch ein solches Zeugnis keine Lehrbefähigung erworben.

Auch in einer Fertigkeitsschule können „Zeugnisse“ ausgestellt werden, die dann zwar nicht die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde hätten, aber davon abgesehen würden sich in der Praxis wohl kaum Unterschiede bemerkbar machen.

Ein weiteres Problem scheint in der Kompetenzverteilung zu liegen. Durch die Anwendung des verfassungsrechtlichen Schulbegriffes wird der Bund unmittelbar zur gesetzgebenden Kraft. Dies kann grundsätzlich zu einer vereinheitlichten und kohärenten Regelung eines Gegenstandes führen. In diesem Fall ist dies aber nicht geschehen. Der Bund scheint seine derzeitige Regelungskompetenz im Bereich des Musikschulwesens nicht wahrzunehmen.

Wird eine Vereinheitlichung in bestimmten Punkten im Musikschulwesen angestrebt, müsste dies durch ein Bundesgesetz über das Musikschulwesen erfolgen. Darin liegen vor allem zwei Schwierigkeiten: Zum einen muss hier der politische Wille gegeben sein, zum anderen kann eine dementsprechende Vereinheitlichung wohl nur schwer auf die individuellen Lösungskonstrukte der einzelnen Bundesländer gleichermaßen Rücksicht nehmen.

Aufgrund der derzeit weithin gegebenen Einordnung der Musikschulen unter die Privatschulen iSd PrivSchG ergeben sich im Umkehrschluss kompetenzrechtliche Schranken für die Länder, denen aus dieser Situation heraus rechtlich derzeit kaum Möglichkeiten zur Regelung zustehen. In der Praxis zeigt sich, dass die Länder einen rechtlichen Spielraum wohl dringend brauchen würden, da große Punkte wie etwa die Finanzierung von Musikschulen bereits jetzt stark durch die Länder geprägt sind. Derzeit behilft man sich mit unterschiedlichen, fragmentarischen Lösungen.

Definiert sich die Musikschule allerdings als Fertigkeitsschule, würde sie aufgrund der Generalklausel nach Art 15 B-VG unter die Regelungskompetenz der Länder fallen. Alle Bundesländer hätten die Möglichkeit, ihre derzeitigen Systeme durch ein Landesgesetz in einen rechtlich schlüssigen Rahmen zu gießen. Die Länder hätten Regelungsautonomie. Sie könnten rechtlich vollkommen unabhängig vom Bund agieren und dementsprechend ihre Regelungen flexibel und dynamisch gestalten. Einzige Voraussetzung: Man muss sich vom verfassungsrechtlichen Schulbegriff „verabschieden“.

Durch eine sog Art 15a B-VG-Vereinbarung können außerdem gemeinsame Eckpunkte bundesweit vereinheitlicht werden.

²⁶ VfSlg 2670/1954; vgl nunmehr auch Art 14 Abs 6 B-VG.

²⁷ Vgl etwa Der Visionäre Wegweiser, <https://www.komu.at/content/folder-visionaerer-wegweiser-2007> (letzter Abruf 03.10.2025).

²⁸ ZB Strejcek/Schlintner/Weiß, Privatunterrichtswesen und Fertigkeitsvermittlung, in: Holoubek/Potacs (Hrsg), Öffentliches Wirtschaftsrecht 14 (2019) 367.

²⁹ Bruneder, S&R 1/2022, 49.



Foto: Raggam

ZUR AUTORIN:

Dr. Antonia Maria Bruneder, BA absolvierte das Doktoratstudium Rechtswissenschaft sowie das Bachelorstudium Musikologie an der Universität Graz. Derzeit arbeitet sie als Universitätsassistentin (Arbeitsbereich Univ.-Prof. DDr. Dr. h.c. Bernd Wieser; Institut für Öffentliches Recht und Politikwissenschaft). Im Zuge ihrer Dissertation analysierte sie interdisziplinär die Herausforderungen des Grundrechts auf Kunstfreiheit aus musikwissenschaftlicher sowie juristischer Perspektive. Ihr Forschungsschwerpunkt liegt in den unterschiedlichen verwaltungs- bzw verfassungsrechtlichen Aspekten des Kunst- und Kulturrechts sowie im Vergleichendem Verfassungsrecht.



Foto: ÖGSR (Symposium)

ZUM AUTOR:

Univ.-Prof. MMag. DDr. Dr. h.c. Bernd Wieser ist Universitätsprofessor am Institut für Öffentliches Recht und Politikwissenschaft an der Universität Graz. Er ist Träger des Österreichischen Schulrechtspreises 2010 und als Referent für Gesetzesbegutachtungsverfahren Mitglied im erweiterten Vorstand der ÖGSR.

Zusammenfassend scheint es sinnvoll, zu überdenken, ob eine Musikschule überhaupt als Schule im verfassungsrechtlichen Sinn gesehen werden will. Der starre Begriff verlangt Merkmale, die bei Musikschulen derzeit nicht vollkommen zutreffen. Durch das Konstrukt der Fertigkeitsschule bekämen die Länder vollständige Regelungshoheit.

2. Vorteile Privatschule im Gegensatz zur Fertigkeitsschule

Bei der Konzeption einer Musikschule als Privatschule mit Öffentlichkeitsrecht ergibt sich derzeit ein Vorteil dadurch, dass das Schulunterrichtsgesetz eine Anrechnungsmöglichkeit von Zeugnissen, die von Schulen mit Öffentlichkeitsrecht ausgestellt wurden, für das Regelschulwesen vorsieht (vgl § 11 Abs 1 Z 6a SchUG). Wird die Musikschule als Fertigkeitsschule definiert, bräuchte es hier eine eigene Anrechnungsbestimmung und damit eine Änderung des SchUG.

Allerdings ist zum einen darauf hinzuweisen, dass eine solche Änderung nicht ausgeschlossen, sondern eine Frage politischer Verhandlungen ist. Zum anderen dürfte unvorgreiflich einer näheren Analyse die geltende Anrechnungsbestimmung des SchUG schon derzeit viele Anrechnungskonstellationen nicht erfassen, ihr rechtspolitischer Wert ist daher ein überschaubarer.

Unter dem Gesichtswinkel des Grundrechtsschutzes fällt eine Privatschule im Gegensatz zu einer Fertigkeitsschule in den Schutzbereich des Art 17 Abs 2 StGG. Danach hat jeder Staatsbürger das Recht, eine Unterrichts- und Erziehungsanstalt zu gründen und an solchen Unterricht zu erteilen (Recht auf Privatschulfreiheit). Art 2 des 1. ZPMRK, aus dem sich ua ein subjektives Recht auf Gründung privater Bildungsanstalten ableiten lässt, wird wohl ebenfalls auf Fertigkeitsschulen nicht anwendbar sein.

Dennoch sind auch Fertigkeitsschulen vom Grundrechtsschutz umfasst. Gem Art 6 StGG (Erwerbsfreiheit) ist jede Tätigkeit, die auf wirtschaftlichen Erfolg gerichtet ist, grundrechtlich geschützt. Dies wird sich auch auf die Errichtung und den Betrieb von Fertigkeitsschulen beziehen.

Ein letzter, aber nicht unwichtiger Punkt betrifft die Finanzierung: Sollten nach internen Förderrichtlinien derzeit finanzielle Förderungen von Musikschulen an das Öffentlichkeitsrecht geknüpft sein, so erhielten Fertigkeitsschulen danach keine finanzielle Förderung. Allerdings können diese Richtlinien (ebenso wie Fördergesetze) auch geändert werden, sodass sie gleichermaßen auch Musikschulen, die sich als Fertigkeitsschulen iSd jeweiligen Landesgesetzes darstellen, subventionieren könnten. Freilich muss bei einer solchen Umstellung der politische Wille zur Reform des Förderwesens vorliegen.

Rezension

Thomas Londgin: Korruptions- prävention und Compliance im Schulwesen

Dass Pflichtwidrigkeiten im Austausch für einen Vorteil, so der dem Werk zugrundeliegende Korruptionsbegriff (S. 12), im Schulwesen vorkommen und damit auch in diesem sensiblen Bereich Korruptionshandlungen nachweisbar sind, belegt der Autor einleitend anhand medial kolportierter und im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) nachlesbarer Sachverhalte (zB Anwesenheitsmanipulation).

Diese Einschätzung kommt zudem aus berufenem Munde. War *Mag. Thomas Londgin, MEd BEd*, doch beim Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung (BAK) tätig, wo er sich auf Korruptionsprävention und die Entwicklung von Compliance-Strategien im Schulwesen spezialisiert hat. Bereits aus seinem akademischen Werdegang wird sichtbar, dass er hierfür nicht nur seine Rechtskenntnisse eingesetzt, sondern vielmehr einen interdisziplinären Ansatz verfolgt hat.

Etwas beruhigt die im Vorwort getroffene Feststellung, Korruption in der Schule sei häufig kein Produkt krimineller Energie, sondern eher von Unwissenheit. Gerade diese Unwissenheit hat der Autor wohl mit seinem nunmehr in 2. Auflage erschienenen Werk im Visier, das einerseits ein Leitfaden für Lehrkräfte und Schulleitungen, andererseits aber auch Grundlage für die Entwicklung von Umsetzungsstrategien auf behördlicher Ebene sowie Beitrag zum internationalen Forschungsaustausch – zu internationalen Plattformen und Netzwerken wie der International Anti-Corruption Conference (IACC) etwa S. VII – sein soll.

Das Werk gliedert sich in sieben Kapitel, die neben einem Vorwort von einem Abkürzungsverzeichnis, einem Quellen- und Literaturverzeichnis, einem Abbildungsverzeichnis und einem Stichwortverzeichnis ummantelt werden. Die Gliederung erscheint nicht immer übersichtlich, zudem dürfte

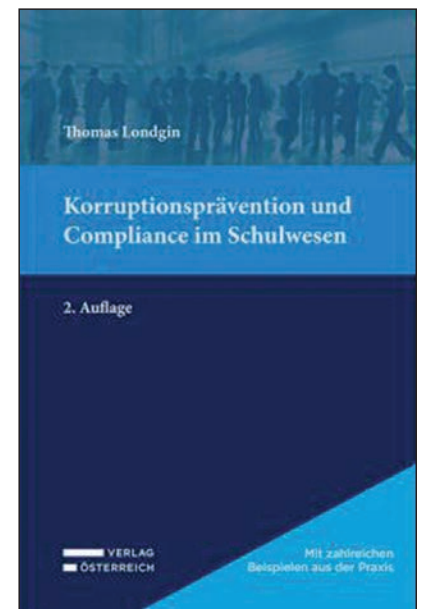
beim 3. Kapitel bei der Nummerierung der Unterkapitel etwas schiefgelaufen sein. An manchen Stellen empfand der Rezensent die Formatierung zudem als recht unruhig.

Das auf die Einleitung folgende 2. Kapitel „Die Schule als Teil der österreichischen Verwaltung und die kontextuelle Bedeutung von LDG und BDG“ ist eher dünn geraten und gibt bereits den Stil des weiteren Werkes vor. Der Fokus wird auf für Nichtjurist:innen verständliche

Praxisbeispiele gelegt, eine umfassendere wissenschaftliche Ausarbeitung unterbleibt. Soweit das „österreichische Schulwesen“ als „Bildungsorgan“ bezeichnet wird (S. 12), leuchtet eine innovative juristische Begriffsbildung hervor.

Im 3. Kapitel erfolgt eine historische Grundlegung der Korruption samt deren polyvalenter Natur („Korruption hat viele Gesichter“), die mit einer zentralen Botschaft unterfüttert wird: Korruption untergräbt das Vertrauen in die Schule (S. 12). Die Viktimologie, ein Teilgebiet der Kriminologie, wird herangezogen, um mögliche Opfer schulischer Korruption (Schüler:innen, Lehrkräfte und Schulpersonal, Eltern und Familien, das Schulsystem als Ganzes) herauszuarbeiten (S. 38 f), wobei Lehrkräfte auch der Status eines „Täter-Viktim-Hybrid“ (S. 48) zukommen kann. Als wichtige Präventionsmaßnahme wird etwa der Schutz von Whistleblowern gefordert. Insgesamt ist dieses Kapitel reich an Illustrationen, zahlreiche Grafiken veranschaulichen das zur Darstellung von Korruption im Schulwesen gewählte Prinzipal-Agent-Klient-Modell (zB Schulbehörde-Lehrkraft-Schüler:in).

Juristischer wird es im 4. Kapitel, das dem Korruptionsstrafrecht gewidmet ist und dementsprechend zu Beginn den strafrechtlichen Amtsträger- und Beamtenbegriff in den Mittelpunkt rückt. In weiterer Folge werden die im Schulwesen relevanten Korruptionstatbestände – zB § 302 StGB Mißbrauch der Amtsgewalt, § 310 StGB Verletzung des



Thomas Londgin
**Korruptionsprävention
und Compliance im Schulwesen**

2. Auflage 2025
Verlag Österreich Wien
Umfang: XIV, 241
Preis: € 59,-
ISBN: 978-3-7046-9639-7

Amtsgeheimnisses — abgehandelt. Bemerkenswert ist eine Anmerkung auf Seite 61, aus der hervorgeht, dass die mannigfaltigen Beispiele von einer erfahrenen Juristin des Stadtschulrates für Wien (im Lichte des Art 113 B-VG wohl bereits im Ruhestand) auf ihren Realitätsgehalt geprüft wurden.

Das 5. Kapitel ist mit „Compliance im österreichischen und internationalen Schulwesen“ überschrieben und lässt Erinnerungen an das ÖGSR-Symposium 2023 aufflammen. Der Autor bringt hier vor allem fehlende Strukturen in der Schule im Kontrast zur Vergleichsrechtsordnung der USA zur Sprache, wobei als Hauptursache fehlende finanzielle Ressourcen definiert werden. Die zunehmende Komplexität der rechtlichen Anforderungen an Schulen (S. 109) anerkennend, erachtet der Autor ein Schul-Compliance-Management-System (SCMS) als unerlässlich und mahnt er die Beachtung des Wertevierecks bei der Schulorganisation (Leistungswerte, Kommunikationswerte, Kooperationswerte, moralische Werte) ein. Richtungsweisend sind die dargestellten internationalen Compliancestandards und Best-Practice Beispiele aus den USA und Großbritannien.

Im 6. Kapitel, das als Abschlusskapitel ausgelegt ist, findet sich ein Hinweis auf den Corruption Perception Index (CPI) und eine persönliche Reflexion des Autors, der mit seinem Werk dazu beitragen möchte, eine Schulkultur der Integrität und Verantwortlichkeit zu fördern (S. 148). Das 7. Kapitel dient schließlich der Lernfestigung und umfasst Festigungsaufgaben und wichtige gesetzliche Bestimmungen und Regelungen im Überblick.

Thomas Londgin hat sein Werk nach den Bedürfnissen der Praxis verfasst („Praxisliteratur“ laut dem Verlag Österreich), juristischer Tiefgang wird ausweislich des Literaturverzeichnisses vermieden. Die angeschlossenen Festigungsaufgaben sind vor allem für Nichtjurist:innen hilfreich, ansonsten eher trivial. Insgesamt gewährt dieses interdisziplinäre Werk spannende Einblicke in die Welt der Korruptionsprävention und deren Umsetzung im Schulalltag. In diesem Sinne: Möge der Tango corrupti im Schulwesen — wenn überhaupt — im Musikunterricht seinen Platz haben.

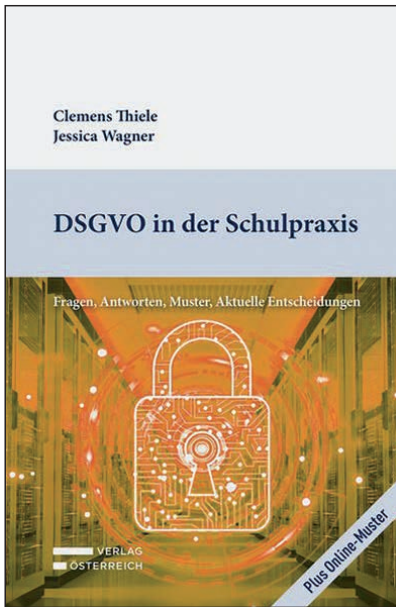
Christoph Hofstätter

Rezension

Clemens Thiele, Jessica Wagner: DSGVO in der Schulpraxis

Das Inkrafttreten der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) im Jahr 2018 hat nicht nur, aber auch im Bereich der Schule für Unruhe gesorgt und viele Fragen aufgeworfen, denen man sich vorher möglicherweise gerne nicht gestellt hat. 150 dieser Fragen beantworten die beiden ausgewiesenen Salzburger Datenschutzexpert:innen RA Hon.-Prof. Dr. Clemens Thiele, LL.M. Tax (GGU) und Mag. Jessica Wagner in ihrem neu vorgelegten Werk „DSGVO in der Schulpraxis“. Dass es nicht nur bei der Fragenbeantwortung bleibt, zeigt bereits der Untertitel: „Fragen, Antworten, Muster, Aktuelle Entscheidungen“.

Ausweislich des Vorworts richtet sich das Werk primär an Schulleiter:innen und Lehrkräfte, was auch aus dem Aufbau und Inhalt des Werks hervorleuchtet. In einem ersten Kapitel werden datenschutzrechtliche Pflichten einer Schule nach der DSGVO im Sinne eines Überblicks einleitend erläutert. Das zweite Kapitel widmet sich der Umsetzung der DSGVO in der Schulpraxis und umfasst nur eine Seite, auf der sechs Umsetzungsschritte angegeben sind (vielsagend Schritt 1: „Schaffen Sie einen verantwortungsbewussten Umgang mit personenbezogenen Daten.“). Kern des Werks ist das dritte Kapitel zu 150 Praxisfragen und Antworten zur DSGVO im österreichischen Schulalltag. Dieses gliedert sich wiederum in fünf Abschnitte: A. Grundlagen des Datenschutzes an Schulen (Frage 1-23), B. Verarbeitungsvorgänge im Schulalltag (Frage 24-104), C. Schulische Kommunikation (Frage 105-116), D. Datenverarbeitung in der Schulverwaltung (Frage 117-129), E. Datensicherheitsaspekte (Frage 130-145), F. Sonstiges (Frage 145-150). Das vierte Kapitel enthält einen Entscheidungsteil, der eine ähnliche Untergliederung wie das dritte Kapitel aufweist. Zudem wird hier auch weiterführende Literatur angegeben. Im anschließenden Anhang, der wie ein fünftes Kapitel wirkt, werden Muster zur Verfügung gestellt (etwa eine allgemeine Einwilligungserklärung), finden sich Checklisten (die Checkliste I Allgemeine datenschutzrechtliche Checkliste hingegen nicht im Inhaltsverzeichnis), und Rechtstexte referiert (zB die IKT-Schulverordnung). Umrahmt werden diese Kapitel von einem vorangestellten Abkürzungsverzeichnis und einem nachgestellten, kurzen Stichwortverzeichnis. Innovativ und



Clemens Thiele, Jessica Wagner

DSGVO in der Schulpraxis

Verlag Österreich 2024, Wien

Umfang: XXI, 200

Preis: € 49,-

ISBN: 978-3-7046-9514-7

anwendungsfreundlich sind auch die beiden abgebildeten QR-Codes (S. 99), die den Download der Muster und Checklisten aus dem Anhang ermöglichen.

Das Zielpublikum wird konsequent adressiert. Das zeigt sich insbesondere darin, dass sich im Hauptkapitel (150 Praxisfragen) Rechtsgrundlagen nur spärlich sowie keine Judikatur- und Literaturzitate finden. Die Lesbarkeit für Nicht-Jurist:innen steigert das entspre-

chend, ohne dass der Informationsgehalt für diese Zielgruppe verloren geht. Einzelne Fragen werden

nur kurz mit ein paar Sätzen beantwortet, andere wiederum ausführlicher oder übersichtlich in Tabellenform (S. 73 ff zu Lösungsfristen). Tiefergehende rechtliche Überlegungen zu strittigen Rechtsfragen wären ohnehin mit den zuständigen Schulbehörden abzuklären, die hoffentlich in den letzten Jahren entsprechende Expertise aufbauen konnten.

Als Einstiegswerk in das schulische Datenschutzrecht bietet sich die vorliegende Praxisliteratur allerdings ebenso für Schuljurist:innen an. Sie finden zudem im Kapitel zum Entscheidungsteil weiterführende Informationen, um im Schulalltag auftauchende Rechtsfragen fundiert beantworten zu können.

Den Autor:innen ist mit ihrem übersichtlichen, praxistauglichen und verständlichen Werk jedenfalls das gelungen, was sie sich laut dem Vorwort erhofft haben, nämlich einen konstruktiven Beitrag zur effektiven Umsetzung der DSGVO in der Schulpraxis leisten. Der für die Schulen wohl leistbare Leitfaden wird in Zukunft wohl in keiner Schulbibliothek fehlen.

Christoph Hofstätter



Der jährlich aktualisierte Ratgeber verschafft einen übersichtlichen, leicht verständlichen und anschaulichen Gesamtüberblick über alle rechtlichen Aspekte des Schullebens:

- ❑ **Topaktuell** mit dem neuen Handyverbot in der Schule, mit den geplanten Orientierungsklassen und mit allen Änderungen zur abschließenden Arbeit im Rahmen der abschließenden Prüfungen
- ❑ **Schulrecht konkret:** direkt umsetzbare Antworten auf die drängenden Fragen zu Aufnahme in die Schule, Unterrichtsarbeit, Erziehungsmaßnahmen, Fernbleiben vom Unterricht, sonderpädagogischer Förderbedarf, Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung, Religion und Ethik in der Schule, abschließende Prüfungen, Schulpflicht, Sommerschule u.a.m.
- ❑ **Anschaulich:** mehr als 110 (auch neue) Praxisbeispiele

Weitere relevante Rechtsbereiche wie Gesundheit in der Schule, Urheberrecht und Datenschutzrecht

SCHULRECHT 2025/26

Ein systematischer Überblick

Armin Andergassen

10. Auflage

ISBN: 978-3-214-26343-0

Verlag: MANZ Verlag Wien

Format: Buch, broschiert, XLVIII, 350 Seiten

Sprache: Deutsch

Erscheinungsdatum: 4. August 2025

Rezension

Bernd Wieser: Verwaltungs- verfahrensrecht⁷

Mit der 7. Auflage des Standardwerks Verwaltungsverfahrensrecht übernimmt *Univ.-Prof. MMag. DDR. Dr.h.c. Bernd Wieser* erstmals die Autorenschaft eines Lehrbuchs, das seit Jahrzehnten zur Grundausstattung verwaltungsverfahrensrechtlicher Ausbildung zählt und einst von *Univ.-Prof. Dr. Rudolf Thienel*, bis 2025 Präsident des Verwaltungsgerichtshofes, geschaffen wurde. Die Neuauflage markiert nicht nur einen personellen Wechsel, die 6. Auflage stammt noch aus der Feder von *Univ.-Prof. Dr. Eva Schulev-Steindl*, Rektorin der Universität für Bodenkultur Wien (BOKU), sondern auch eine inhaltliche Neupositionierung. *Wieser* gelingt es, das Werk behutsam zu modernisieren und zugleich in der Tradition seiner Vorgänger:innen zu halten.

Der Autor ist kein Unbekannter. Als langjähriger Universitätsprofessor für Öffentliches Recht an der Universität Graz hat *Wieser* neben einer Vielzahl sonstiger Publikationen bereits mehrere Lehrbücher vorgelegt, darunter zum (Vergleichenden) Verfassungsrecht und zum Schulrecht – einem Bereich, in dem er als ausgewiesener Experte gilt, was er als Referent für Gesetzesbegutachtungsverfahren in der ÖGSR regelmäßig unter Beweis stellt. Seine Fähigkeit, komplexe Materien verständlich und systematisch aufzubereiten, zeigt sich auch im vorliegenden Werk.

Die 7. Auflage bringt eine umfassende Aktualisierung des Stoffs, insbesondere im Hinblick auf die jüngsten Novellen des AVG, des VStG, des VVG und des Zustellgesetzes. Der Autor integriert nicht nur punktuell Neuerungen, er ändert vielmehr die Struktur des Lehrbuchs dahingehend ab, dass nunmehr die Rechtsmittelverfahren vor den Verwaltungsgerichten in der gleichen Bearbeitungstiefe dargestellt werden wie die übrigen Teile. Als Reminiszenz an die frühere Konzeption wird das verwaltungsgerichtliche Verfahren als „Exkurs“ den jeweiligen Kapiteln zum AVG und VStG zugeschlagen.

Stilistisch bleibt das Buch ein Lehrbuch mit wissenschaftlichem Anspruch: klar gegliedert, mit zahlreichen Literatur- und Rechtsprechungshinweisen

sowie didaktisch klug gesetzten Vertiefungen. Der Autor verzichtet bewusst auf akademische Exkurse zugunsten einer praxisnahen Darstellung, die sich sowohl für Studierende als auch für Praktiker:innen eignet. Im Segment der verwaltungsverfahrensrechtlichen Lehrbücher positioniert sich *Wiesers* Werk nun deutlich neben den etablierten Titeln von *Kolonovits/Muzak/Stöger* sowie *Hengstschläger/Leeb*, wobei erstere neben dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren zusätzlich das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof behandeln.

Auch formal überzeugt das Buch: Der Autor hat in Abstimmung mit dem Verlag Österreich die Neuauflage mit einem übersichtlichen Layout, einem erweiterten Stichwortverzeichnis und einem neuen Literaturverzeichnis, in welches das gesamte grundlegende, unmittelbar auf die behandelten Gesetze bezogene Schrifttum aufgenommen wurde, ausgestattet. Ein umfassender Fußnotenapparat sowie die Angabe von weiterführender Literatur vor einzelnen Kapiteln erweisen sich ebenfalls als hilfreich bei einer vertiefenden Recherche.

Bernd Wieser legt mit der 7. Auflage des Verwaltungsverfahrensrechts ein Werk vor, das die Tradition des Lehrbuchs fortführt und zugleich neue Akzente setzt. Die Verbindung von didaktischer Klarheit, systematischer Tiefe und aktueller Rechtsentwicklung macht das Buch zu einem unverzichtbaren Begleiter für Studium, Praxis und Prüfungsvorbereitung. Dem Autor gelingt damit nicht nur eine erfolgreiche Übernahme, sondern eine inhaltliche Weiterentwicklung, die das Werk wohl dauerhaft im Kanon der verwaltungsverfahrensrechtlichen Literatur verankert.

Christoph Hofstätter



Bernd Wieser
Verwaltungsverfahrensrecht
7. Auflage 2025
Verlag Österreich, Wien
Umfang: 792 Seiten broschiert
Preis: 69 EUR
ISBN: 978-3-7046-9724-0

Rechtsprechungs- übersicht

Bundesverwaltungsgericht, Verfassungsgerichtshof und Verwaltungsgerichtshof

Stand September 2025



Von Anna Caroline Riedler &
Maximilian Rudolph

I. Schulunterrichtsrecht

1. Stattgabe einer Beschwerde gegen den Ausschluss der aufschiebenden Wirkung

BVwG 20.12.2024, L511 2304534-1

Mit Bescheid vom 30.10.2024 schloss die Bildungsdirektion für Salzburg den minderjährigen Beschwerdeführer (Bf) gemäß § 49 Abs 1 Schulunterrichtsgesetz (SchUG) von einer näher angeführten Bundeshandelsakademie bzw Bundeshandelsschule aus und stellte fest, dass sich der Ausschluss lediglich auf diese Schule erstrecke. Zudem schloss die Behörde die aufschiebende Wirkung einer allfälligen Beschwerde gemäß § 64 Abs 2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) aus.

Gegen diesen Bescheid wurde fristgerecht eine Beschwerde erhoben. Das Bundesverwaltungsgericht (BVwG) gab der Beschwerde gegen den Ausschluss der

aufschiebenden Wirkung gemäß § 13 Abs 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwGVG) statt und behob den diesbezüglichen Spruchpunkt des angefochtenen Bescheides ersatzlos. Begründend führt es aus, dass eine solche Entscheidung das Ergebnis einer im Einzelfall vorzunehmenden Interessensabwägung sei, welche die berührten öffentlichen Interessen und die Interessen der Verfahrensparteien berücksichtige. Ein Ausschluss der aufschiebenden Wirkung solle nur das Eintreten erheblicher Nachteile für eine Partei bzw gravierender Nachteile für das öffentliche Wohl verhindern („Gefahr in Verzug“). Die Bildungsdirektion habe weder die für einen vorzeitigen Vollzug notwendigen öffentlichen Interessen bzw Parteiinteressen noch das Bestehen von Gefahr in Verzug dargelegt. Letztere lasse sich auch nicht aus den vorgelegten Aktenteilen entnehmen. Unter den von der Bildungsdirektion aufgelisteten Vorfällen fänden sich überwiegend Vorfälle zur Nichteinhaltung der Schul- oder Hausordnung, wie das Tragen einer Kappe und Jogginghose,

die Verwendung von Schimpfwörtern sowie eine „freie“ Kommunikation mit Lehrern. Diese Vorfälle vermögen jedoch keine Gefahr in Verzug zu begründen. Von der Bildungsdirektion seien als Vorfälle, die unter die Gefährdung der Sittlichkeit, der körperlichen Sicherheit oder des Eigentums zu subsumieren wären, folgende Vorfälle herangezogen worden: Das „Einseifen eines Schülers nach dem Turnunterricht“, das „Schlagen von Mitschülern mit einem Gürtel“ sowie das „Ausdrucken eines anstößigen Bildes“. Diesbezüglich merkte das Gericht an, dass diese Vorfälle ein halbes bis ein Jahr zurückliegen würden und daher zum gegebenen Zeitpunkt keine Gefahr in Verzug darstellen würden. Diese Vorfälle hätten auch zum jeweiligen Vorfallszeitpunkt keine Suspendierung aufgrund von Gefahr in Verzug gemäß § 49 Abs 3 SchUG nach sich gezogen. Als aktueller Vorfall stelle sich das „Filmen eines Schülers beim Toilettenbesuch“ dar. Diesbezüglich ergebe sich aus dem Akt, dass der Bf das diesbezügliche Video nicht aufgenommen habe, sondern sich dieses (nur) auf seinem Mobiltelefon befunden habe. Zu den weiteren aktuellen Vorkommnissen während einer Schulsprecherwahl führte das Gericht aus, dass sich aus dem Akt nicht nachvollziehen lasse, dass der Bf daran so federführend beteiligt gewesen sei, dass sich daraus eine Gefahr in Verzug habe ergeben können. Die Schulsprecherin und ihr Freund seien von Freunden des Bf bedroht worden. Ein Foto, das ein Paar beim Oralverkehr zeige, sei in diversen Schülerforen kursiert. In diesen Foren sei fälschlicherweise behauptet worden, dass es sich um die nunmehrige Schulsprecherin und ihren Freund handle. Das BVwG hielt fest, dass es gemäß § 13 Abs 5 VwGVG über den Ausschluss der aufschiebenden Wirkung ohne weiteres Verfahren unverzüglich entscheide. Aufgrund der Aktenlage ergebe sich gegenständlich nicht, dass der vorzeitige Vollzug des angefochtenen Bescheides wegen Gefahr im Verzug dringend geboten sei. Auch habe die Bildungsdirektion keine Begründung für den Ausschluss vorgenommen.



II. Schulpflichtrecht

1. Einschränkung der Anordnung der Schulpflichterfüllung iSd § 5 Schulpflichtgesetz 1985 (SchPflG) auf ein Schuljahr

BVwG 12.09.2024, W128 2280618-1

Die Bildungsdirektion untersagte die Teilnahme des schulpflichtigen Zweitbf an häuslichem Unterricht auf der 1. Schulstufe im Schuljahr 2022/23 nicht. Nachdem der Zweitbf vor Ende des Unterrichtsjahres nicht zur Externistenprüfung angetreten war, ordnete die Behörde (unter anderem) gemäß § 11 Abs 4 iVm Abs 6 SchPflG an, dass der Zweitbf seine Schulpflicht an einer öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schule iSd § 5 SchPflG zu erfüllen habe.

In Folge der gegen diesen Bescheid erhobenen Beschwerde stellte das BVwG den Antrag an den Verfassungsgerichtshof (VfGH), die Wortfolge „und anzuordnen, dass das Kind seine Schulpflicht im Sinne des § 5 zu erfüllen hat“ in § 11 Abs 6 SchPflG, BGBl 1985/76, idF BGBl I 2023/37, in eventu, § 11 Abs 6 SchPflG wegen Verfassungswidrigkeit aufzuheben (siehe dazu S&R 1/2024, 93 f). Diesen Antrag wies der VfGH jedoch mit Erkenntnis vom 25.06.2024, G 3494/2023 ua, ab (siehe dazu S&R 2/2024, 58).

Daraufhin wies das BVwG die gegenständliche Beschwerde mit der Maßgabe als unbegründet ab, dass sich die (im angefochtenen Bescheid getroffene) Anordnung der Schulpflichterfüllung iSd § 5 SchPflG (lediglich) auf das Schuljahr 2023/24 zu beziehen habe. Die Revision ließ das Gericht zu. In seiner Begründung verwies es auf das Erkenntnis des VfGH vom 25.04.2024, G 3494/2023 ua, wonach die Auslegung des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH) zu § 11 Abs 4 SchPflG idF BGBl I 2018/35 (VwGH 26.01.2023, Ro 2022/10/0004, siehe dazu S&R 1/2023, 53) nicht ohne Weiteres auf den geltenden § 11 Abs 6 SchPflG idF BGBl I 2023/37 übertragen werden könne. Die „Auslegung, dass die Untersagung der Teilnahme an häuslichem Unterricht auch die Erfüllung der Schulpflicht in einer Privatschule ohne Öffentlichkeitsrecht auf Dauer unzulässig werden“ lasse, sei „aus Sachlichkeitsgesichtspunkten verfassungsrechtlich bedenklich“. Die Bildungsdirektion habe hinsichtlich der Untersagung des häuslichen Unterrichts und der Anordnung des Schulbesuches im Einzelfall zu ermitteln, „in welcher Art die Erfüllung der Schulpflicht und in welchem Umfang die Untersagung des häuslichen Unterrichts anzuordnen ist und diese Entscheidung zu begründen“. Die Bildungsdirektion habe bei der Untersagung des häuslichen Unterrichts allenfalls auszusprechen, ob „die Schulpflicht weiterhin auch unter den Voraussetzungen des § 11 Abs. 1 SchPflG erfüllt werden“ könne.

Der Zweitbf sei im Schuljahr 2022/23 nicht zur Externistenprüfung angetreten und habe daher den zureichenden Erfolg des häuslichen Unterrichts für dieses Schuljahr nicht vor dem Ende des Unterrichtsjahres erbracht. Da der Zweitbf die Externistenprüfung aus gesundheitlichen Gründen nicht abgelegt habe, erscheine eine Anordnung des Schulbesuches iSd § 5 SchPflG für die restliche Dauer der Schulpflicht nicht geboten. So habe Spruchpunkt I. des angefochtenen Bescheides – in seiner ursprünglichen Form – den „vom VfGH als verfassungsrechtlich bedenklich eingestuften Fall“ der dauerhaften Unzulässigkeit der Erfüllung der Schulpflicht in einer Privatschule ohne Öffentlichkeitsrecht zur Folge. Bei einer neuerlichen Anzeige der Erstbf habe die Bildungsdirektion zu ermitteln, „in welcher Art die Erfüllung der Schulpflicht und in welchem Umfang die Untersagung des häuslichen Unterrichts anzuordnen ist und diese Entscheidung entsprechend zu begründen“. Die Revision sei zulässig, da die Entscheidung von der bisherigen Judikatur des VwGH abweiche und dem Erkenntnis des VfGH vom 25.04.2024, G 3494/2023 ua, folge.



2. Unzulässigkeit des Schulbesuches nach § 13 SchPflG im Falle einer rechtskräftigen Anordnung der Schulpflichterfüllung iSd § 5 SchPflG

VwGH 03.10.2024, Ro 2023/10/0032 zu BVwG 19.09.2023, L511 2277155-1

Infolge eines Ansuchens des Mitbeteiligten, eines österreichischen Staatsbürgers, für das Schuljahr 2023/24 untersagte die Bildungsdirektion mit Bescheid den Besuch einer im Ausland gelegenen Schule und ordnete die Erfüllung der Schulpflicht durch den Besuch einer öffentlichen allgemeinbildenden Pflichtschule oder einer mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Privatschule mit gesetzlich geregelter Schularartbezeichnung „ab sofort“ an.

Mit Erkenntnis vom 19.09.2023 gab das BVwG der dagegen erhobenen Beschwerde statt und bewilligte die Schulpflichterfüllung durch den Besuch einer (konkreten) im Ausland gelegenen Schule im Schuljahr 2023/24, wobei es die Revision zuließ. Begründend führte es aus, dass die Teilnahme des Mitbeteiligten an häuslichem Unterricht im Schuljahr 2021/22 „bewilligt“ worden sei. Mangels Vorlage eines Externistenprüfungszeugnisses sei die Teilnahme des Mitbeteiligten an häuslichem Unterricht im Schuljahr 2022/23 untersagt und die Schulpflichterfüllung iSd § 5 SchPflG „ohne Einschränkung auf ein bestimmtes Schuljahr oder eine bestimmte Schulstufe“ angeordnet worden. Voraussetzung für eine Bewilligung der Erfüllung der Schulpflicht durch eine im Ausland gelegene Schule sei gemäß § 13 Abs 1 SchPflG – anders als nach § 11 SchPflG – lediglich die Gleichwertigkeit des Unterrichts mit jenem an einer der in § 5 SchPflG genannten Schulen und das Nichtvorliegen eines erziehungs- und bildungsmäßigen Nachteils für das Kind. Gegenständlich sei der Unterricht gleichwertig. Da der Zweck der Regelung die Ermöglichung der Erfüllung der Schulpflicht auch durch im Ausland gelegene Schulen sei, stehe der Besuch einer Schule iSd § 13 SchPflG daher „im Einklang mit der bereits rechtskräftig angeordneten Erfüllung der Schulpflicht“ iSd § 5 SchPflG.

Dagegen erhob die Bildungsdirektion eine Amtsrevision an den VwGH. Der VwGH hob das angefochtene Erkenntnis wegen Rechtswidrigkeit des Inhaltes auf und führte begründend aus, dass es sich bei der betreffenden im Ausland gelegenen Schule nicht um eine „öffentliche allgemeinbildende Pflichtschule oder eine private Pflichtschule mit Öffentlichkeitsrecht“ handle. In dem vom BVwG angeführten Erkenntnis des VwGH vom 24.04.2018, Ro 2018/10/0004 (siehe dazu S&R 2/2018, 20 f), würden sich keine Aussagen darauf finden, dass trotz rechtskräftig angeordneter Schulpflichterfüllung iSd § 5 SchPflG ein Schulbesuch gemäß § 13 Abs 1 SchPflG zulässig sei. Zudem verwies der VwGH auf sein früheres Erkenntnis vom 29.05.2020, Ro 2020/10/0007 (siehe dazu S&R 2/2020, 26), wonach die Erfüllung der Schulpflicht anzuordnen sei,

wenn der zureichende Erfolg des Unterrichts iSd § 11 Abs 1 und 2 SchPflG nicht nachgewiesen werde. Weiters ergebe sich aus dem Erkenntnis vom 26.01.2023, Ro 2022/10/0004 (siehe dazu S&R 1/2023, 53), dass das Verwaltungsgericht an eine rechtskräftige Anordnung der Erfüllung der Schulpflicht „an einer öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrecht auf Dauer ausgestatteten Schule mit gesetzlich geregelter Schularartbezeichnung“ gebunden sei. Im Falle einer rechtskräftigen Anordnung der Schulpflichterfüllung iSd § 5 SchPflG – wie gegenständlich – habe eine Beurteilung der Gleichwertigkeit des Unterrichts, auch betreffend eine im Ausland gelegene Schule, nicht nochmal stattzufinden. Durch den bloßen Verweis auf den Zweck des § 13 SchPflG werde nicht dargelegt, dass der Gesetzgeber der „behördlichen Anordnung keine bindende Wirkung im Hinblick auf eine Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht durch Teilnahme an einem gleichwertigen Unterricht [...] beimessen habe wollen“. Vielmehr sei dem Gesetzgeber nicht zu unterstellen, dass er „inhaltsleere oder überflüssige Anordnungen“ treffe.



3. Häuslicher Unterricht; Ausführungen zur Akteneinsicht

BVwG 11.12.2024, W129 2302353-1

Gegen eine Entscheidung der Externistenprüfungskommission, wonach der minderjährige Bf die Externistenprüfung nicht bestanden habe, wurde das Rechtsmittel des Widerspruchs erhoben. Mit Bescheid der Bildungsdirektion für Wien wurde der Widerspruch gemäß §§ 42 und 71 SchUG iVm der Externistenprüfungsverordnung abgewiesen. Gegen diesen Bescheid erhob der BF eine Beschwerde, in der er das Nichtfunktionieren der Kommunikation mit der belangten Behörde monierte.

Das BVwG wies die Beschwerde als unbegründet ab. Den Entscheidungsgründen kann entnommen werden, dass der Bf im Schuljahr 2023/24 seine allgemeine Schulpflicht durch die Teilnahme an häuslichem Unterricht über die 8. Schulstufe erfüllt habe. Der Bf sei zur Externistenprüfung im Prüfungsfach Englisch, 8. Schulstufe, angetreten. Die negative Beurteilung im Prüfungsgebiet Englisch sei gerechtfertigt. Die Externistenprüfung sei nicht bestanden worden. Nicht strittig sei, dass der „Nachweis des zureichenden Erfolges am Unterricht“ iSd § 11 Abs 4 SchPflG durch eine entsprechend den Bestimmungen über die Externistenprüfung abgelegte Prüfung nicht erbracht worden sei. So sei der Bf im Unterrichtsgegenstand Englisch negativ beurteilt worden. Zum Vorwurf, die Prüfungsunterlagen nicht zugeschickt bekommen zu haben, hielt das BVwG fest, dass Eltern Einsicht in die schriftlichen Arbeiten nehmen könnten. Darüber hinaus bestehe die Möglichkeit einer Akteneinsicht im Rechtsmittelverfahren vor dem BVwG. Die Unterlassung der Mitteilung, dass eine Aktenkopie nicht übersendet werde, stelle keine Verweigerung der Akteneinsicht dar, weil die Parteien bzw deren Vertreter weiter die Möglichkeit hätten, Akteneinsicht bei der Behörde zu nehmen.



4. Erlöschen der Schulpflicht in Österreich iSd § 1 Abs 1 SchPflG

BVwG 14.01.2025, W128 2304461-1

Am 04.09.2024 ersuchte der Bf bei der Bildungsdirektion um Bewilligung des Schulbesuches seiner minderjährigen Tochter an einer Privatschule in Ungarn „rückwirkend“ für das Schuljahr 2023/24, für das Schuljahr 2024/25 und „künftig auf unbefristete Zeit“. Diesen Antrag wies die Behörde mit der Begründung zurück, dass die Schülerin im Entscheidungszeitpunkt keinen dauernden Aufenthalt in Österreich habe und daher hier nicht schulpflichtig sei. Zudem sei der Antrag verspätet eingelangt.

Die gegen diesen Bescheid erhobene Beschwerde wies das BVwG als unbegründet ab. Den Entscheidungsgründen ist zu entnehmen, dass nach der Judikatur des VwGH die Schulpflicht iSd § 1 Abs 1 SchPflG erlösche, wenn das schulpflichtige Kind weder in Österreich körperlich anwesend sei noch eine Rückkehrabsicht bestehe. Auch sei der dauernde Aufenthalt nicht vom Meldestatus abhängig. Die Schülerin sei zwar österreichische Staatsbürgerin, halte sich jedoch nicht dauernd in Österreich auf. So sei die körperliche Anwesenheit der Schülerin in Österreich bereits seit dem Beginn des Besuches der Privatschule in Ungarn im Schuljahr 2023/24 nicht mehr gegeben. Da das gegenständliche Ansuchen auf unbestimmte Zeit laute, bestehe auch keine Rückkehrabsicht innerhalb eines für die Schulpflicht relevanten Zeitraums.



5. Untersagung des häuslichen Unterrichts

VwGH 24.04.2025, Ro 2024/10/0019, zu BVwG 22.08.2024, W128 2297455-1

Mit dem vor dem BVwG angefochtenen Bescheid sprach die Bildungsdirektion für Wien aus, dass die Erstmitteilte ihre Schulpflicht „fortan“ an einer öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schule iSd § 5 SchPflG zu erfüllen habe (Spruchpunkt I.). Weiters verpflichtete die Behörde die Zweitmitteilte, für die Erfüllung der Schulpflicht iSd Spruchpunkt I. zu sorgen (Spruchpunkt II.).

Die dagegen erhobene Beschwerde wies das BVwG mit der Maßgabe als unbegründet ab, dass Spruchpunkt I. zu lauten habe, dass die (schulpflichtige) Erstmitteilte gemäß § 11 Abs 4 und Abs 6 Z 6 SchPflG „im Schuljahr 2024/25“ eine öffentliche Schule oder eine mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestattete Privatschule iSd § 5 SchPflG zu besuchen habe. Zudem erklärte es die Revision für zulässig.

Gegen dieses Erkenntnis wurde eine Amtsrevision erhoben. Der VwGH wies diese als unbegründet ab und führte nach auszugsweiser Zitierung des Erkenntnisses

des VfGH vom 25.06.2024, G 3494/2023, aus, dass er sich der dort – unter anderem für den hier relevanten Fall des nicht erbrachten Nachweises des zureichenden Erfolges iSd § 11 Abs 6 Z 6 SchPflG – vertretenen Rechtsansicht anschließe. Demnach habe die Behörde gemäß § 11 Abs 6 SchPflG für bestimmte Schuljahre oder für die gesamte restliche Schulpflicht die Art der Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht festzulegen. Die Behörde habe daher „im Rahmen des durchzuführenden Ermittlungsverfahrens über eine Untersagung des häuslichen Unterrichts und Anordnung des Schulbesuchs im Einzelfall anhand der jeweils unterschiedlich zum Tragen kommenden Tatbestände zu ermitteln, in welcher Art die Erfüllung der Schulpflicht und in welchem Umfang die Untersagung des häuslichen Unterrichts“ anzuordnen sei und „diese Entscheidung zu begründen“.



III. Privatschulrecht

1. Verleihung des Öffentlichkeitsrecht auf die Dauer der Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen

BVwG 04.09.2024, W203 2296534-1

Mit dem gegenständlichen Erkenntnis gab das BVwG einer Beschwerde gegen den Bescheid des (damaligen) Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung (BMBWF) statt und verlieh einer näher genannten Privatschule eines näher genannten Vereins das Öffentlichkeitsrecht ab dem Schuljahr 2024/25 auf die Dauer der Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen. Die Revision erklärte das Gericht für zulässig.

In seiner rechtlichen Beurteilung hielt das Gericht fest, dass die Verleihung des Öffentlichkeitsrechtes „auf Dauer“ gemäß § 15 dritter Satz Privatschulgesetz (PrivSchG) erstens den lehrplanmäßig vollen Ausbau der Schule und zweitens die Gewähr für eine fortdauernde Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen voraussetze. Unstrittig sei die erste Voraussetzung erreicht worden. Zu prüfen bleibe, ob auch die zweite Voraussetzung vorliege. Die belangte Behörde habe in ihrem Bescheid im Hinblick auf die Entscheidung des VwGH vom 23.04.2007, 2005/10/0197, die Rechtsauffassung vertreten, dass eine Verleihung des Öffentlichkeitsrechtes „auf Dauer“ im Falle einer Privatschule mit gesetzlich geregelter Schulartbezeichnung vor Ablauf eines Zeitraumes von mindestens zwei Jahren seit Erreichung des lehrplanmäßigen Vollausbaus der Schule keinesfalls in Frage komme. Dieser Auffassung schloss sich das BVwG jedoch nicht an. Diesbezüglich führte das Gericht ins Treffen, dass sich aus näher angeführten Textpassagen aus dem zitierten Judikat des VwGH ergebe, dass hinsichtlich der Frage der Verleihung des Öffentlichkeitsrechtes „auf Dauer“ eine Einzelfallprüfung geboten sei. So zeige die gebotene Einzelfallprüfung wesentliche Unterschiede hinsichtlich der Umstände des vom VwGH im Jahr 2007 behandelten

und des vorliegenden Falles auf. Bei dem Verfahren aus dem Jahr 2007 habe es sich um eine sogenannte „Statutsschule“ gehandelt. Demgegenüber handle es sich bei der gegenständlichen Privatschule um eine solche mit gesetzlich geregelter Schulartbezeichnung. Der Zeitraum, in dem eine Verleihung des Öffentlichkeitsrechtes – in welcher Form auch immer – theoretisch möglich gewesen sei bzw auch tatsächlich erfolgt sei, unterscheide sich daher in beiden Fallkonstellationen deutlich. Weiters führte das BVwG aus, dass dem zitierten Erkenntnis des VwGH nicht eindeutig zu entnehmen sei, ab wann die „Beobachtungsphase von mehreren Schuljahren“ zu laufen beginne. Dass die Beobachtungsphase erst mit dem Vollausbau der Schule beginnen könne, ergebe sich weder zwingend aus § 15 PrivSchG noch aus dem VwGH-Erkenntnis aus dem Jahr 2007. Unter dem Aspekt, dass die Beobachtungsphase dazu dienen solle, zu prüfen, ob Gewähr für eine „fortlaufende Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen besteht“, sei davon auszugehen, dass die Beobachtung bereits mit Errichtung bzw Genehmigung oder Nichtuntersagung der Privatschule beginnen könne. Das BVwG hielt fest: *„Wenn also die Überprüfung der Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen bereits ab Errichtung der Schule möglich ist und – wie verfahrensgegenständlich – offensichtlich auch tatsächlich durchgeführt wurde, erscheint nicht nachvollziehbar, warum der Beobachtungszeitraum hinsichtlich der ‚Gewähr für eine fortdauernde Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen‘ erst viele Jahre später – nämlich erst mit Erreichung des lehrplanmäßigen Vollaubaues der Schule – zu laufen beginnen sollte.“* Mit dem Passus *„nach Erreichung des lehrplanmäßig vollen Ausbaues der Schule“* in § 15 dritter Satz PrivSchG werde lediglich klargestellt, dass eine Verleihung des Öffentlichkeitsrechtes „auf Dauer“ vor diesem Zeitpunkt ex lege ausgeschlossen sei. Das Gericht kam zum Schluss, dass im Falle der gegenständlichen Schule mit hoher Wahrscheinlichkeit Gewähr für eine fortdauernde Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen bestehe. Diesbezüglich führte es aus, dass der Schule seit ihrem Bestehen aufgrund der durchwegs positiven Inspektionsberichte bzw Gutachten ohne Unterbrechung jeweils für ein Schuljahr bzw zuletzt für drei Schuljahre, somit in Summe für einen Zeitraum von insgesamt elf Jahren, das Öffentlichkeitsrecht verliehen worden sei. Weiters merkte es an, dass zu keinem Zeitpunkt eine Abweichung von den gesetzlichen Vorgaben festgestellt werden habe können.

Das BVwG ließ die Revision zur folgenden Frage zu: *„Umfasst die Beobachtungsphase zur Beurteilung, ob im Sinne des § 15 dritter Satz PrivSchG Gewähr für eine fortdauernde Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen besteht, nur die Schuljahre nach Erreichung des lehrplanmäßig vollen Ausbaues der Schule oder können dafür auch Schuljahre ab Schulerrichtung bis zur Erreichung des Vollaubaues herangezogen werden?“*



2. Keine Verleihung des Öffentlichkeitsrechtes für in der Vergangenheit gelegene Schuljahre

VwGH 15.10.2024, Ra 2024/10/0116, zu BVwG 30.07.2024, W203 2265785-1

Mit Bescheid vom 28.10.2022 wies der BMBWF einen Antrag eines Vereins (Revisionswerber) auf Verleihung des Öffentlichkeitsrechtes gemäß § 14 Abs 2 PrivSchG für eine vom Revisionswerber betriebene Privatschule (u.a.) für das Schuljahr 2019/20 ab. Dagegen erhob der Revisionswerber Beschwerde, welche das BVwG mit Beschluss vom 30.07.2024 für gegenstandslos geworden erklärte und das Beschwerdeverfahren einstellte.

Der Revisionswerber erhob gegen diesen Beschluss eine außerordentliche Revision. Der VwGH wies die Revision zurück und nahm in seiner Entscheidung auf den Beschluss vom 29.01.2009, 2005/10/0084, Bezug, in welchem der Gerichtshof seine „Rechtsauffassung, dass die Verleihung des Öffentlichkeitsrechtes für in der Vergangenheit gelegene Schuljahre nicht möglich wäre“ aufrechterhielt. Der VwGH habe in diesem Zusammenhang bereits ausgesprochen, dass das Gesetz keine Grundlage dafür enthalte, die mit dem Öffentlichkeitsrecht verbundene Rechtsgestaltung rückwirkend vorzunehmen.



3. Antrag auf Subventionierung einer nichtkonfessionellen Privatschule gemäß § 21 iVm § 19 PrivSchG

BVwG 25.02.2025 W227 2299364-1

Der Bf – der Erhalter einer nichtkonfessionellen privaten Volksschule mit Öffentlichkeitsrecht – stellte einen Antrag auf Subventionierung von 1,6 Planstellen als „Lebende Subventionen“ gemäß § 21 iVm § 19 Abs 1 PrivSchG, in eventu auf Gewährung einer Entlohnung gemäß § 21 iVm § 19 Abs 3 PrivSchG für die Schuljahre 2023/24 und 2024/25. Diesen Antrag wies der BMBWF mit Bescheid gemäß § 21 Abs 1 und 2 PrivSchG ab und gewährte der Privatschule keine Subventionen zum Personalaufwand.

Die gegen diesen Bescheid erhobene Beschwerde wies das BVwG als unbegründet ab. Begründend führte es im Wesentlichen aus, dass es die verfassungsrechtlichen Bedenken des Bf gegen die betreffenden Bestimmungen des PrivSchG in Anbetracht des Ablehnungsbeschlusses des VfGH vom 13.06.2023, E 1131/2023, nicht teile. Hinsichtlich des Subventionsantrags für das Schuljahr 2023/24 verwies das BVwG auf die Entscheidung des VwGH vom 07.05.2020, Ra 2019/10/0122 (siehe dazu S&R 2/2020, 28). Demnach scheitere dieser Subventionsantrag bereits mangels der faktischen Möglichkeit, weil das Schuljahr 2023/24 „bereits abgelaufen“ sei und „eine



Foto: Helmreich

ZUR AUTORIN:

Mag. Anna Caroline Riedler ist seit 01.01.2022 Richterin am Bundesverwaltungsgericht.



Foto: Rudolph (privat)

ZUM AUTOR:

Mag. Maximilian Rudolph ist seit November 2025 Referent in der Abteilung „Dienst- und besoldungsrechtliche Logistik“ im Bundesministerium für Bildung. Davor war er als juristischer Mitarbeiter am Bundesverwaltungsgericht in den Bereichen Bildungs-, Dienst-, Asyl- und Fremdenrecht tätig

Subventionierung von nichtkonfessionellen Privatschulen ausschließlich im Wege der Zuweisung von Lehrern als ‚lebende Subventionen‘ (nach Maßgabe der nach dem jeweiligen Bundesfinanzgesetz zur Verfügung stehenden Mittel) vorgesehen“ sei.

Für die Gewährung einer Subvention müssten die in § 21 Abs 1 lit a bis d PrivSchG genannten Voraussetzungen kumulativ vorliegen. Da die Privatschule jedoch keinem Bedarf der Bevölkerung iSd § 21 Abs 1 lit a PrivSchG entspreche, sei ihr auch die für das Schuljahr 2024/25 beantragte Subventionierung nicht zu gewähren. So stünden der 122 Schüler umfassenden Auslastungsreserve an den – im Volksschulsprengel der Privatschule gelegenen – öffentlichen Volksschulen lediglich 24 Schüler der Privatschule gegenüber. Demnach könnten alle Schüler der Privatschule von den drei bestehenden öffentlichen Volksschulen aufgenommen werden. Unter Hinweis auf das Erkenntnis des VwGH vom 20.09.1993, 90/10/0188, sei angesichts des Verhältnisses der Anzahl der Schüler der Privatschule zur Gesamtanzahl der Schüler an den drei öffentlichen Volksschulen „*mangels ausreichenden Interesses der Bevölkerung*“ nicht von einem Bedarf der Bevölkerung nach § 21 Abs 1 lit a PrivSchG auszugehen.



4. Auswirkung von Änderungen des Organisationsstatuts auf das Öffentlichkeitsrecht

VwGH 27.05.2025, Ro 2024/10/0009, zu BVwG 01.02.2024, W227 2265788-1

Mit Bescheid vom 18.09.2015 genehmigte die (damalige) Bundesministerin für Bildung und Frauen (BMBF) das Organisationsstatut der gegenständlichen Privatschule gemäß § 14 Abs 2 lit b PrivSchG ab dem Schuljahr 2015/16. Zudem verlieh die BMBF der Privatschule mit Bescheid vom 04.05.2016 gemäß § 14 Abs 2 und § 15 PrivSchG das Öffentlichkeitsrecht ab dem Schuljahr 2015/16.

Mit Bescheiden vom 29.08.2019 und vom 26.08.2022 genehmigte der (damalige) BMBWF das Organisationsstatut der Privatschule ab dem Schuljahr 2019/20 bzw 2022/23. In dem vor dem BVwG angefochtenen Bescheid vom 21.11.2022 stellte der BMBWF jedoch fest, dass jene fünf Ausbildungen, welche nicht bereits im mit Bescheid vom 18.09.2015 genehmigten Organisationsstatut enthalten gewesen seien, nicht von dem der Privatschule verliehenen Öffentlichkeitsrecht umfasst seien. Demnach seien nur die zum Zeitpunkt der Verleihung des Öffentlichkeitsrechts im Organisationsstatut enthaltenen Ausbildungen vom Öffentlichkeitsrecht umfasst. Daher sei neu zu überprüfen, ob die erst nach dem Verleihungszeitpunkt in das Organisationsstatut aufgenommenen fünf Ausbildungen

die Voraussetzungen für eine Verleihung des Öffentlichkeitsrechts erfüllen würden.

Der dagegen erhobenen Beschwerde gab das BVwG statt, hob den angefochtenen Bescheid auf und erklärte die Revision für zulässig. In der Begründung führte das BVwG zusammengefasst aus, dass die Genehmigung des Organisationsstatuts und die Verleihung des Öffentlichkeitsrechts gemäß §§ 13 und 14 PrivSchG in einem systematisch-logischen Zusammenhang stehen würden (Hinweis auf VwGH 03.10.2008, 2004/10/0233). Die Behörde habe bereits bei der Genehmigung des Organisationsstatuts zu prüfen, ob dieses im Wesentlichen so beschaffen sei, dass es Grundlage für die Verleihung des Öffentlichkeitsrechts sein könne. Eine derartige Prüfung habe auch vor der Genehmigung einer Änderung des Organisationsstatuts zu erfolgen; insbesondere bei der Aufnahme neuer Ausbildungen bzw Studiengänge.

Ein neuerliches Ansuchen um Verleihung des Öffentlichkeitsrechts sei nicht erforderlich, da das geänderte Organisationsstatut – und damit die Durchführung der fünf zusätzlichen Studiengänge – bereits genehmigt worden sei.

Die gegen dieses Erkenntnis erhobene Amtsrevision wies der VwGH ab und begründete dies im Wesentlichen wie folgt:

Die gegenständliche Privatschule entspreche keiner öffentlichen Schulart (Statutschule), weshalb die Voraussetzungen nach § 14 Abs 2 PrivSchG kumulativ vorliegen müssten (Hinweis auf VwGH 29.01.2009, 2005/10/0084). Bei Verleihung des Öffentlichkeitsrechts auf die Dauer der Erfüllung der Voraussetzungen habe die Privatschule die Verleihungsvoraussetzungen „*in jedem Zeitpunkt der Verleihungsdauer*“ zu erfüllen. Dazu gehöre auch die Sicherstellung der Übereinstimmung der Organisation, des Lehrplans und der Ausstattung der Schule sowie der Lehrbefähigung des Leiters und der Lehrer mit dem „*für diesen Zeitpunkt genehmigten Organisationsstatut*“. Demnach habe sich eine Privatschule nach einer (genehmigten) Änderung eines Organisationsstatuts an dem geänderten Organisationsstatut zu orientieren. So würde es der Zielsetzung der dauerhaft erfolgten Verleihung des Öffentlichkeitsrechts widersprechen, wenn bei jeder maßgeblichen Änderung des Statuts ein neuerlicher Antrag auf Verleihung des Öffentlichkeitsrechts gestellt werden müsste.

Aus §§ 14 bis 16 PrivSchG lasse sich nicht ableiten, dass eine Privatschule an ein außer Kraft getretenes Organisationsstatut gebunden bleibe oder dieses nicht ändern dürfe, um das Öffentlichkeitsrecht nicht zu verlieren. Vielmehr habe die Behörde vor Genehmigung des geänderten Organisationsstatuts bereits zu prüfen, ob das Statut Grundlage für das (bereits verliehene) Öffentlichkeitsrecht sein könne.



Mit freundlicher
Unterstützung des

 **Bundesministerium
Bildung**

Druckkostenbeitrag pro Ausgabe:
EUR 15